

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE TOTALREVISION DES GEWERBEGESETZES**

**Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft  
und Sport**

**Vernehmlassungsfrist: 30. April 2018**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
1. Ausgangslage .....	6
1.1 Geltendes Gewerbegesetz .....	6
1.1.1 Niederlassung.....	6
1.1.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.....	7
1.2 Gewerberecht in Zahlen.....	7
1.2.1 Niederlassung.....	7
1.2.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.....	8
1.3 Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-19/15 .....	9
1.4 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force.....	10
2. Begründung der Vorlage.....	12
2.1 Ausräumung der Kritikpunkte des EFTA-Gerichtshofs.....	12
2.1.1 Abkehr vom generellen Bewilligungssystem bei Niederlassung.....	13
2.1.2 Abkehr von der Meldebestätigung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung .....	13
2.2 Deregulierung.....	14
2.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force.....	14
2.4 Anlehnung an das österreichische Gewerberecht .....	15
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	15
3.1 Niederlassung.....	16
3.1.1 Grundsatz der Anmeldungspflicht .....	16
3.1.2 Ausnahme Bewilligungspflicht .....	16
3.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung .....	17
3.3 Ausnahmekatalog.....	18
3.4 Betriebsstätte .....	18
3.5 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force.....	19

4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	19
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	51
6.	Regierungsvorlage .....	53

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Auslöser der Totalrevision des Gewerbegesetzes ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein. Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen hat. Hauptkritikpunkte des Urteils bilden die generelle Bewilligungspflicht für die niedergelassenen Gewerbetreibenden und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Den Kritikpunkten des EFTA-Gerichtshofs soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass das derzeitige Bewilligungsregime nur noch als Ausnahme für bestimmte Gewerbe gelten soll. Im Grundsatz soll eine blosser Anmeldungspflicht bestehen, mit deren Erfüllung der Gewerbetreibende unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist, wenn und soweit die Ausübungsvoraussetzungen gegeben sind. Weitere Erleichterungen sind für ausländische Gewerbetreibende vorgesehen, die bereits in ihrem Niederlassungsstaat ein Gewerbe ausüben.*

*Neben der Ausräumung der Bedenken des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde soll die geplante Revision dem Ziel der Deregulierung Rechnung tragen und Erfahrungen aus der Praxis umsetzen.*

*Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Verpflichtungen aus der 4. Geldwäscherei-Richtlinie sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2012 betreffend die Zuverlässigkeitsprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern und Mittelsmännern für einzelne Gewerbe.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Volkswirtschaft

Stabsstelle EWR

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 30. Januar 2018

LNR 2018-75

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 **Geltendes Gewerbegesetz**

Das Gewerbegesetz (GewG)<sup>1</sup> regelt grundsätzlich jede gewerbsmässig ausgeübte Tätigkeit und unterstellt alle selbstständig, regelmässig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeiten dem Gesetz. Es ist ein Auffanggesetz für alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht bereits durch Spezialgesetze erfasst sind.<sup>2</sup> Ein kleiner Ausnahmekatalog nimmt einige gewerbliche Tätigkeiten vom Geltungsbereich des GewG und somit von der generellen Bewilligungspflicht aus, wie beispielsweise die Erwerbszweige des Privatunterrichts sowie künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten.

#### 1.1.1 Niederlassung

Das GewG verlangt von niedergelassenen Gewerbebetrieben zur Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit eine vorgängige behördliche Bewilligung. Die behördliche Prüfung erfolgt also präventiv anlässlich des Gewerbebewilligungsverfahrens. Ein Tätigwerden ist in allen Fällen erst mit Erteilung der Bewilligung zulässig.

Zum Erhalt einer Gewerbebewilligung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Handlungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates, für Drittausländer zwölf Jahre ununterbrochenen und auf-

---

<sup>1</sup> Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Gesundheitsberufe, Finanzdienstleister, etc.

rechten Wohnsitz im Inland, inländische Betriebsstätte, erforderliches Personal, inländische Zustelladresse und deutsche Sprachkenntnisse.

Das GewG unterscheidet zwischen qualifizierten und einfachen Gewerben. Zur Bewilligung eines qualifizierten Gewerbes muss zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen die fachliche Eignung nachgewiesen werden. Dabei werden eine spezifische Ausbildung und in der Regel praktische Erfahrung verlangt. Im Anhang der Gewerbeverordnung (GewV)<sup>3</sup> werden die 64 qualifizierten Gewerbe aufgelistet, für welche eine fachliche Eignung nachzuweisen ist.

#### 1.1.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Zur vorübergehenden und gelegentlichen, grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sieht das GewG für alle Gewerbe eine Meldepflicht vor. Die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung ist dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) zu melden und darf erst nach der amtlichen Bestätigung ausgeführt werden (Meldebestätigung), wobei die Bestätigung bei Ausbleiben einer amtlichen Reaktion binnen sieben Tagen ab Eingang der Meldung fingiert wird. Die Meldebestätigung ist ein Jahr gültig.

### 1.2 **Gewerberecht in Zahlen**

#### 1.2.1 Niederlassung

Die Unternehmensstatistik per 31. Dezember 2016 weist 4'567 (2015: 4'497) aktive Unternehmen in Liechtenstein aus. Davon sind ungefähr 3'400 (2015: 3'230) Unternehmen dem GewG unterstellt; dies sind rund  $\frac{3}{4}$  aller Unternehmen.<sup>4</sup> Hinsichtlich der Unterscheidung der Rechtsform beträgt der Anteil Einzel-

---

<sup>3</sup> Gewerbeverordnung (GewV) vom 7. Juni 2011, LGBI. 2011 Nr. 226.

<sup>4</sup> Amt für Statistik, Unternehmen nach Wirtschaftszweig und Rechtsform (31. Dezember 2016, 31. Dezember 2015).

Unternehmen an der Gesamtzahl der Unternehmen 33 %. Bei den gewerblichen Unternehmen macht der Anteil Einzelfirmen 31 % aus.

Wie viele dieser Unternehmen den einfachen und den qualifizierten Gewerben zuzurechnen sind, lässt sich nicht ermitteln, da die Zweckformulierungen sehr unterschiedlich sind. Im Jahr 2017 wurden im AVW Aufzeichnungen betreffend einfacher und qualifizierter Gewerbe gemacht, die folgendes Bild zeigen: Von insgesamt 407 ausgestellten Gewerbebewilligungen wurden 77 Bewilligungen für qualifizierte Gewerbe erteilt. Das heisst, bei lediglich 20% der Gewerbebewilligungen ist ein Fachkenntnisnachweis notwendig. Die fünf meist bewilligten qualifizierten Gewerbe sind das Gastgewerbe mit 25 Bewilligungen, davon acht für Event-Catering und Party-Service, das Gewerbe des Rechnungslegungs- oder Controllingexperten (Buchhalter) mit 11 Bewilligungen, das Gewerbe des Coiffeurs mit sechs Bewilligungen und des Kosmetikers mit fünf Bewilligungen.

Die als juristische Personen organisierten, dem GewG unterstellten, Unternehmen entrichteten in den Steuerjahren 2014/2015 durchschnittlich 67 Mio. Franken an Ertragssteuern. Das macht ca. 2'850 Franken pro Gewerbebetrieb. Diese beschäftigten im Jahr 2016 ca. 72 % aller Vollzeit-Beschäftigten und ca. 66% aller Voll- und Teilzeitbeschäftigten in Liechtenstein.<sup>5</sup> Das sind 24'890 Beschäftigte.

### 1.2.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Die Anzahl der gemeldeten grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern nahm in den letzten Jahren stetig zu: Im Jahr 2015 wurden 858 Meldungen bestätigt, im Jahr 2016: 1'042 und im Jahr 2017: 1'257.

---

<sup>5</sup> Amt für Statistik, Beschäftigte Vollzeit, (90 % und mehr), Voll- und Teilzeit (2% und mehr) nach Branche, Wohnsitz und Geschlecht (12. September 2017).



### 1.3 Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-19/15

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 *EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein*<sup>6</sup> entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG<sup>7</sup> sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gemäss Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens (EWRA)<sup>8</sup> verstossen habe.

Verfahrensgegenstand waren die geltenden Art. 7, 8 Abs. 1 Bst. e und g sowie Art. 21 GewG, wobei die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Klage gegen Liechtenstein den Fokus auf die generelle Bewilligungspflicht bei der Niederlassung nach Art. 7 GewG und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Art. 21 GewG gelegt hat.

Bereits in seinen einführenden Worten bezog sich der EFTA-Gerichtshof in seinem Urteil auf die Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und betonte, dass übermässig schwerfällige Genehmigungsregelungen, -verfahren und -formalitäten zu beseitigen sind und die Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle zu beschränken ist, in denen diese unerlässlich ist.

Zu Art. 7 GewG führte der EFTA-Gerichtshof aus, dass die zur Rechtfertigung der Genehmigungsregelungen zur Niederlassung vorgebrachten Gründe unverhältnismässig seien, da eine nachträgliche Prüfung gleich wirksam wäre. Daher verstosse Art. 7 GewG gegen Artikel 9 der Dienstleistungsrichtlinie.

Hinsichtlich Art. 21 GewG stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass diese Regelung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ebenfalls der Ver-

---

<sup>6</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/19\\_15\\_Judgment.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/19_15_Judgment.pdf).

<sup>7</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376/36 v. 27.12.2006.

<sup>8</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBl. 1995 Nr. 68.

hältnismässigkeitsprüfung nicht standhalte, da weniger restriktive Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels hätten erlassen werden können. Daher verstosse Art. 21 GewG gegen Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass gewisse Genehmigungsanforderungen des GewG, namentlich die Anforderungen über das "erforderliche Personal" zu verfügen sowie die "notwendigen Kenntnisse" der deutschen Sprache zu besitzen, nicht, wie von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie gefordert, klar und eindeutig seien.

Überdies verletze es Artikel 10 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie, dass das GewG nicht gewährleistet, dass Anforderungen und Kontrollen, die ein Dienstleistungserbringer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bereits erfüllt hat, nicht dupliziert werden.

Schliesslich, so der Gerichtshof, verstosse zudem die mangelnde Klarheit der Regelungen des GewG betreffend das Genehmigungsverfahren gegen Artikel 13 der Dienstleistungsrichtlinie.

#### **1.4 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force**

Der Geltungsbereich der 4. Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849)<sup>9</sup> sowie die Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2012 (FATF-Empfehlungen), die hauptsächlich im Sorgfaltspflichtgesetz<sup>10</sup> und in weite-

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; ABl. Nr. L 141/73 vom 5. Juni 2015.

<sup>10</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

ren Gesetzen umgesetzt wurden,<sup>11</sup> umfassen unter anderem die Berufe des externen Buchhalters,<sup>12</sup> des Immobilienmakler,<sup>13</sup> des Güterhändlers<sup>14</sup> und des Dienstleisters für Rechtsträger,<sup>15</sup> die alle auch unter den Geltungsbereich des GewG fallen. Die Richtlinie (EU) 2015/849 und die FATF-Empfehlungen verlangen von diesen Berufsgruppen in bestimmten Fällen die Einhaltung von Sorgfaltspflichten (Überprüfung und Meldung) sowie den Nachweis der Zuverlässigkeit.<sup>16</sup> Die Regelungen über die Sorgfaltspflichten sind im SPG verankert, dessen Vollzug in die Zuständigkeit der Finanzmarktaufsicht Liechtensteins (FMA) fällt. Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für diese Berufsgruppen sind im GewG geregelt. Diese Prüfung der Zuverlässigkeit nach GewG beschränkt sich jedoch im geltenden Recht auf Gewerbeinhaber, Geschäftsführer und allenfalls Betriebsleiter. Eine Zuverlässigkeitsprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und Mittelsmänner, wie sie aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 und den FATF-Empfehlungen verlangt wird, ist im geltenden Gewerberecht nicht vorgesehen. Das GewG ist nicht auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten ausgerichtet, sondern wurde ursprünglich für den Handel und das Gewerbe im Sinne von Handwerk konzipiert und regelt dementsprechend selbständige, regelmässige, in Ertragserzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeiten.

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/849 und den FATF-Empfehlungen sind deshalb neue Bestimmungen ins GewG aufzunehmen, welche die Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und Mittelsmänner von externen Buchhaltern, Immobilienmaklern und Güterhändlern regeln.<sup>17</sup> Die-

---

<sup>11</sup> Vgl. Berichte und Anträge Nr. 159/2016 und Nr. 13/2017.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG.

<sup>16</sup> Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu BuA Nr. 159/2017, S. 43 ff.

se Zuverlässigkeitsprüfung soll jedoch nicht standardmässig für alle Vertreter dieser Berufsgruppen gelten, sondern lediglich für jene, welche die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2015/849 und der FATF-Empfehlungen erfüllen und somit tatsächlich sorgfaltspflichtig werden. Bei den Güterhändlern ist dies nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG beispielsweise der Fall, wenn die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 10'000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Sobald diese Berufsvertreter sorgfaltspflichtig und deshalb bei der FMA meldepflichtig werden, ist auch der Nachweis der Zuverlässigkeit für den wirtschaftlichen Eigentümer und die Mittelsmänner beim AVW zu erbringen. Die Pflicht zum Nachweis der Zuverlässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers und der Mittelsmänner wird deshalb an die Meldepflicht bei der FMA geknüpft. Die FMA wird das AVW über die entsprechende Meldung informieren.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Empfehlungen der FATF bezüglich Dienstleister für Rechtsträger erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Ausräumung der Kritikpunkte des EFTA-Gerichtshofs**

Zur Ausräumung der Kritikpunkte des EFTA-Gerichtshofs ist eine umfassende Revision des GewG erforderlich. Insbesondere die Kritik am generellen Bewilligungssystem bei Niederlassung und der Meldebestätigung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung erfordern einen Systemwechsel von der geltenden präventiven zu einer grundsätzlich nachgelagerten Prüfung durch die Behörden. Das vorgängige Bewilligungsverfahren muss die Ausnahme darstellen und darf nicht mehr die Regel sein.

### 2.1.1 Abkehr vom generellen Bewilligungssystem bei Niederlassung

Das derzeitige System der generellen Bewilligungspflicht einer Niederlassung, wonach jede gewerbsmässige Tätigkeit vor deren Aufnahme zu bewilligen ist, muss aufgegeben werden. Eine Gewerbebewilligung darf nur noch in Ausnahmefällen verlangt werden und nur, wenn sie nicht diskriminierend, durch einen im Allgemeininteresse liegenden zwingenden Grund gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Als mögliche zwingende Gründe des Allgemeininteresses kommen beispielsweise Verbraucherschutz, Umweltschutz, Schutz eines hohen Bildungsniveaus, Ziele der Sozialpolitik, Schutz der Arbeitnehmenden, etc. in Betracht. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung muss geprüft werden, ob eine Bewilligung erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen oder ob es eine mildere Massnahme gibt, um das Ziel zu erreichen. Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 31. Oktober 2005 ist hier vor allem an Berufe zu denken, „[...] mit deren Ausübung Gefahren verbunden sind, die das Mass des Üblichen, d. h. der normalen Alltagsrisiken überschreiten. [...]“ Der Gesetzgeber bewege sich auch im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit, wenn er die Strategie verfolge, dass namentlich die selbstständigen Gewerbetreibenden einen guten Ausbildungsstand aufweisen. Allerdings seien dabei die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff (klare gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeitsprinzip, Interessenabwägung) zu erfüllen.<sup>18</sup>

### 2.1.2 Abkehr von der Meldebestätigung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung

Das grundsätzliche Abwarten der Meldebestätigung vor Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung (GDL) im Sinne von Art. 21 GewG ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls aufzugeben. Ein Genehmigungsvorbehalt

---

<sup>18</sup> StGH 2004/76, E. 8.

kann nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a bis c Dienstleistungsrichtlinie nur rechtfertigt sein, wenn er nicht diskriminierend, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt gerechtfertigt, sowie verhältnismässig ist. Bei gewerblichen Tätigkeiten, die grenzüberschreitend, vorübergehend und gelegentlich in Liechtenstein ausgeübt werden, muss daher mindestens bei Staatsangehörigen aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz vom generellen Genehmigungsvorbehalt abgesehen werden.

## **2.2 Deregulierung**

Deregulierungsmassnahmen verringern die Eintrittshürden zur Selbstständigkeit, was gerade für junge Berufsleute und für die in Liechtenstein zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von Vorteil ist. Die Regierung hat es sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, den Abbau von Regulierungen und Bürokratie anzustreben, wo immer dies möglich und sinnvoll ist, und pflegt den Austausch mit der Wirtschaft und eruiert regelmässig den Handlungsbedarf hinsichtlich Deregulierung und Bürokratieabbau. So erfolgt auch die vorliegende EWR-kompatible Ausgestaltung des Gewerberechts unter Berücksichtigung der Interessen des Werk- und Marktplatzes.

## **2.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force**

Im GewG ist die Zuverlässigkeitsprüfung beschränkt auf die Personen des Gewerbeberechtigten, dessen Geschäftsführer und Betriebsleiter. Die Richtlinie (EU) 2015/849 sowie das SPG verlangen überdies von dem wirtschaftlichen Eigentümer und den Mittelsmännern den Nachweis ihrer Zuverlässigkeit. Da infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 nunmehr die Berufsgruppen des externen Buchhalters, des Immobilienmaklers und des Güterhändlers unter be-

stimmten Voraussetzungen auch unter den Geltungsbereich des SPG fallen (s. oben Ziffer 1.4), ist bei diesen – sobald sie nach SPG sorgfaltspflichtig werden – die Zuverlässigkeitsprüfung entsprechend auf die wirtschaftlichen Eigentümer und Mittelsmänner zu erweitern. Diese soll dem AVW obliegen. Der dafür notwendige Informationsaustausch zwischen FMA und AVW ist ebenfalls zu regeln.

#### **2.4 Anlehnung an das österreichische Gewerberecht**

Die umfassenden Änderungen erfordern eine Totalrevision des GewG, wobei jene Bestimmungen des geltenden Gesetzes, welche sich bewährt haben, beibehalten werden. Das GewG in der geltenden Fassung orientiert sich in vielen Punkten an der österreichischen Gewerbeordnung 1994 (öGewO)<sup>19</sup>. An dieser Ausrichtung soll grundsätzlich festgehalten werden. Das historisch gewachsene und an Österreich orientierte System der grundsätzlichen Regelung gewerbsmäßiger Tätigkeiten entspricht der Rechtstradition Liechtensteins und bietet ein gutes Mass an Rechtssicherheit. Auch im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft Österreichs und die daraus resultierenden Verpflichtungen erscheint eine Anlehnung an die öGewO sinnvoll. Für die liechtensteinische Rechtsanwendung und Rechtsprechung ist es wichtig und wertvoll, auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgreifen zu können.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Aufgrund des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 ist nicht länger an der generellen vorgängigen Bewilligungspflicht für alle gewerblichen Tätigkeiten festzuhalten. Diese wird in Fällen der Niederlassung durch eine Anmeldungspflicht ersetzt. Eine vorgängige Bewilligung wird nur noch in Ausnahmefällen verlangt.

---

<sup>19</sup> Österreichische Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vom 30. Juni 2017, BGBl. Nr. 194/1994 (WV).

### **3.1 Niederlassung**

#### **3.1.1 Grundsatz der Anmeldungspflicht**

Zur Umsetzung des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 wird ein Systemwechsel vollzogen und ein Anmeldungssystem nach österreichischem Vorbild eingeführt.

Unter das System der Anmeldungspflicht fällt der grösste Teil der einfachen Gewerbe, also all jene, die keine fachliche Eignung nachweisen müssen. Einzig jene einfachen Gewerbe, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses die Zuverlässigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen ist, fallen nicht unter das Anmeldungssystem, sondern bleiben weiterhin bewilligungspflichtig.

Die lediglich anmeldungspflichtigen Gewerbe dürfen, wenn die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind, mit der Anmeldung beim AVW ausgeübt werden. Die behördliche Prüfung der Ausübungsvoraussetzungen erfolgt in diesen Fällen nicht mehr im Voraus, sondern im Nachhinein. Das AVW führt eine nachgelagerte Prüfung durch. Wird dabei festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der oder die Gewerbetreibende ins Gewerberegister aufgenommen. Wird anlässlich der nachgelagerten Prüfung jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, stellt dies das AVW mit Verfügung fest und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen. Es wird also der Zeitpunkt der behördlichen Prüfung verschoben, die Voraussetzungen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit werden durch den Systemwechsel nicht verändert.

#### **3.1.2 Ausnahme Bewilligungspflicht**

Bewilligungspflichtig sind zukünftig nur noch Gewerbe, bei denen die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses



vor Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen sind. Die bewilligungspflichtigen Gewerbe werden von der Regierung mit Verordnung bestimmt. Die Regierung orientiert sich bei der Festlegung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten am Anhang 1 der GewV, welcher die qualifizierten Gewerbe bestimmt. Zusätzlich sollen auch die Gewerbe des Immobilienmaklers und des Bestatters bewilligungspflichtig bleiben. Bei diesen beiden Gewerben besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Konsumenten, die Zuverlässigkeit soll deshalb vor Aufnahme der Tätigkeit behördlich geprüft werden.

### **3.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung**

Aufgrund des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 wird die Wartefrist von sieben Tagen beim Meldebestätigungsverfahren ersatzlos gestrichen. Zudem ist die Meldepflicht auf Dienstleistungserbringer zu beschränken, die ihre Dienstleistungen in einer Branche erbringen, die in Liechtenstein als qualifiziertes Gewerbe eingestuft ist.

Demzufolge hat ein Dienstleistungserbringer aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz vor der erstmaligen Erbringung einer in Liechtenstein als qualifiziertes Gewerbe eingestuften GDL in Liechtenstein diese dem AVW zu melden. Mit dieser Meldung sind die im Gesetz aufgezählten Dokumente vorzulegen. Nach erfolgter Meldung ist der Dienstleistungserbringer im Rahmen seiner Berechtigung des Niederlassungsstaates zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein berechtigt. Ein Dienstleistungserbringer aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz, der eine GDL in einer Branche erbringt, die in Liechtenstein als einfaches Gewerbe eingestuft ist, unterliegt zukünftig keiner Meldepflicht mehr. Die Meldepflichten

aufgrund anderer Gesetze, insbesondere des Entsendegesetzes<sup>20</sup>, bleiben unberührt.

### **3.3 Ausnahmekatalog**

Art. 3 GewG enthält einen Ausnahmekatalog, wonach gewisse gewerbsmässige Tätigkeiten vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Es sind einerseits Tätigkeiten, die in Spezialgesetzen geregelt sind – so beispielsweise die Ausübung von Gesundheitsberufen nach dem Gesundheitsgesetz, die Tätigkeit der Finanzdienstleister oder das Hausier- und Wandergewerbe. Andererseits sind Tätigkeiten gänzlich von einer gewerberechtlichen Regelung ausgenommen, wie die Erwerbszweige des Privatunterrichts, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten, die gewerbliche Arbeit von gemeinnützigen Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe, der Betrieb von Theatern und Schaustellungen aller Art sowie öffentliche Unterhaltungen, etc.

Der Ausnahmekatalog wird um niederschwellige gewerbsmässige Tätigkeiten erweitert und zur besseren Lesbarkeit in drei Absätze gegliedert. Neu sollen sämtliche Ausnahmen vom Geltungsbereich in Art. 3 erfasst werden.

### **3.4 Betriebsstätte**

Das Erfordernis einer inländischen Betriebsstätte wurde im GewG mit der Abänderung im Jahre 2002 in der heutigen Form festgeschrieben, nachdem das inländische Wohnsitzerfordernis für Bewilligungsinhaber und Geschäftsführer aufgrund seiner EWR-Rechtswidrigkeit aufgegeben wurde.<sup>21</sup> Seither gibt das Betriebsstättenerfordernis immer wieder Anlass zu Diskussionen. Letztmals anläss-

---

<sup>20</sup> Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz), LGBl. 2000 Nr. 88.

<sup>21</sup> Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des GewG, BuA Nr. 2001/52 zu Art. 7a, S. 23 ff.

lich der Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes,<sup>22</sup> welches ebenfalls eine Betriebsstätte vorschreibt. Trotz kritischer Einwendungen soll grundsätzlich weiterhin am Erfordernis der inländischen Betriebsstätte festgehalten und der Kritik durch die Ausgestaltung der Betriebsstätte begegnet werden.

### **3.5 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Empfehlungen der Financial Action Task Force**

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der FATF-Empfehlungen sind gesonderte Bestimmungen für die Berufsgruppen der externen Buchhalter, der Immobilienmakler und der Güterhändler vorzusehen, um die Einhaltung der Zuverlässigkeit prüfen zu können (s. oben Ziffer 1.4). Bei diesen Berufsgruppen muss nunmehr das AVW die Zuverlässigkeit prüfen, und zwar nicht nur beim Gewerbebetreibenden, dem Geschäftsführer oder Betriebsleiter, sondern auch beim wirtschaftlichen Eigentümer sowie den Mittelsmännern, sobald diese sorgfaltspflichtig werden.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck**

Art. 1 regelt den Gegenstand und den Zweck des GewG. **Abs. 1** wird unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen. In **Abs. 2** wird die Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU aufgenommen.

---

<sup>22</sup>Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008 Nr. 188.

## Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Art. 2 **Abs. 1 bis 4** werden aus dem geltenden Gesetz übernommen. Hier wird geregelt, dass grundsätzlich jede gewerbsmässig ausgeübte Tätigkeit vom GewG erfasst ist. Die Gewerbsmässigkeit wird durch drei Merkmale konkretisiert: Eine Tätigkeit ist gewerbsmässig, wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Das GewG gelangt nur zur Anwendung auf in Liechtenstein ausgeübte, gewerbsmässige Tätigkeiten. Zur Verdeutlichung dieses im Verwaltungsrecht geltenden Territorialitätsprinzips wurde in Abs. 1 der Inlandbezug explizit aufgenommen und dient zur Klarstellung und Abgrenzung von Unternehmen, die zwar in Liechtenstein ihren Sitz haben, aber keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Auch gewerbsmässige Tätigkeiten von Vereinen fallen grundsätzlich in den Geltungsbereich des GewG, selbst wenn der Ertrag für ideelle oder gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Nach Abs. 2 ist die Zweckverwendung des Ertrags nämlich gleichgültig. **Abs. 5** konkretisiert die Ertragserzielungsabsicht von Vereinen: Erste Voraussetzung ist eine gewerbsmässige Tätigkeit. Diese muss ausserdem das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes aufweisen. Das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes ist dann gegeben, wenn ein Verein Leistungen anbietet und erbringt oder Waren an die Mitglieder vertreibt und dies in einer Art und Weise stattfindet, die vergleichbar mit dem Auftreten und der Gestion eines einschlägigen Gewerbebetriebes ist. Es wird darauf abgestellt, wie der Verein seine Tätigkeit, die üblicherweise von Gewerbebetrieben ausgeübt wird, der Öffentlichkeit gegenüber präsentiert. Dabei gilt es, lediglich die gewerbsmässige Tätigkeit zu beurteilen und nicht die gesamten Aktivitäten eines Vereins.

Ist das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes gegeben, so liegt Ertragserzielungsabsicht des Vereins vor, wenn die Absicht besteht, den Ertrag entweder für

den Verein selber, also für die juristische Person, oder für seine Vereinsmitglieder zu erzielen. Soll der vermögensrechtliche Vorteil also lediglich den Mitgliedern zufließen, ist trotzdem die Gewerbsmässigkeit der betreffenden Tätigkeit des Vereins zu bejahen.

Der Grundsatz von Abs. 2, wonach die Zweckverwendung des Ertrags gleichgültig ist, wird in Abs. 5 letzter Satz für die Vereine nochmals explizit wiederholt und gilt auch dann, wenn der Ertrag politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

Die Ausnahmebestimmung für Vereine ist in Art. 3 Abs. 1 Bst. i verortet.

### **Zu Art. 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Art. 3 schliesst den Anwendungsbereich des GewG für bestimmte Tätigkeiten, die grundsätzlich die Merkmale der Gewerbsmässigkeit nach Art. 2 erfüllen, ausdrücklich aus. Die Aufzählung ist abschliessend und fasst neu alle Ausnahmen vom Geltungsbereich in Art. 3 zusammen. Die in anderen Bestimmungen des Gesetzes bestehenden Ausnahmen werden in Art. 3 verschoben.

Die Gliederung in drei Absätze dient einer besseren Lesbarkeit. In **Abs. 1** sind gewerbsmässige Tätigkeit erfasst, die ohne spezialgesetzliche Zulassungen ausgeübt werden dürfen. **Abs. 2** listet gewerbsmässige Tätigkeiten auf, die spezialgesetzlich geregelt sind, und **Abs. 3** enthält Ausnahmen im Bereich des Gastgewerbes.

In **Abs. 1** bleiben die **Bst. a bis d** unverändert.

**Abs. 1 Bst. e** (geltender Bst. g) regelt inhaltlich unverändert die Ausübung des Erwerbszweigs des Privatunterrichts und der Erziehung und den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, sowie die gewerblichen Arbeiten von

öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen.

**Abs. 1 Bst. f** (geltender Bst. k) regelt inhaltlich unverändert den Betrieb von Theater und Schaustellungen aller Art sowie öffentliche Unterhaltungen.

In **Abs. 1 Bst. g** wird die häusliche Nebenbeschäftigung vom Geltungsbereich des GewG ausgenommen. Dabei handelt es sich um eine im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnete Erwerbstätigkeit, die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes bewältigt werden kann, wie beispielsweise kunsthandwerkliche Tätigkeiten, Häkeln von Topflappen, Backen von Keksen zur Weihnachtszeit, Anfertigen von Kränzen und Blumengebinden, Hausbügler, etc. Als Rezeptionsvorlage diene § 2 Abs. 1 Ziff. 9 öGewO.

In **Abs. 1 Bst. h** werden Verrichtungen einfachster Art vom Geltungsbereich des GewG ausgenommen. Als Rezeptionsvorlage diene § 2 Abs. 1 Ziff. 8 öGewO. Verrichtungen einfachster Art sind dadurch charakterisiert, dass sie keine besonderen Fachkenntnisse erfordern und auch von Ungelernten ohne Zuhilfenahme besonderer technischer Einrichtungen und Geräte verrichtet werden können. Verrichtungen einfachster Art erfolgen höchstpersönlich und nicht in organisierter Form. Als Beispiele hierfür sind zu nennen: Be- und Entladen von Waren ohne Zuhilfenahme besonderer technischer Einrichtungen und Geräte, Tragen von Lasten, Gesellschafter zum Zeitvertreib, Vorleser, einfache Gartenarbeiten, einfache Holzarbeiten (z.B. Holzschneiden oder – hacken).

Wie bereits zu Art. 2 Abs. 5 ausgeführt, fallen gewerbsmässige Tätigkeiten von Vereinen, gleichgültig welchem Zweck der Ertrag dienen soll, grundsätzlich in den Geltungsbereich des Gewerbegesetzes. Nach **Abs. 1 Bst. i** sollen Vereine jedoch unter zwei Voraussetzungen vom Geltungsbereich des GewG ausgenommen

sein. Zum einen muss der Ertrag zur Verwirklichung ideeller Zwecke verwendet werden. Der Verein kann demnach seinen eigenen, ideellen Vereinszweck mit der gewerbsmässigen Tätigkeit unterstützen oder er kann ideelle Zwecke anderer Institutionen fördern.

Zum anderen muss die gewerbsmässige Tätigkeit, als zusätzliche Voraussetzung, gegenüber der eigentlichen Vereinstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein. Damit sind all jene von der Ausnahme ausgeschlossen, welche die gewerbsmässige Tätigkeit als Haupttätigkeit ausüben. Dabei gilt es beispielsweise die Häufigkeit der ideellen und der gewerbsmässigen Tätigkeiten gegeneinander abzuwägen. Diese Bestimmung dient in besonderer Weise dazu, den Missbrauch von gewerblicher Tätigkeit in der Rechtsform des Vereins zu verhindern.

Das GewG findet jedoch auf die gewerbsmässige Tätigkeit von Vereinen in jedem Fall Anwendung, wenn der Verein aus seiner gewerbsmässigen Tätigkeit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von jeweils mindestens 150'000 Franken erzielt. Bei der Berechnung des Umsatzes gilt es nur die gewerbsmässige Tätigkeit des Vereins zu berücksichtigen; die Einnahmen und Ausgaben aus der ideellen Vereinstätigkeit, wie beispielsweise die Mitgliederbeiträge oder Spenden, bleiben davon unberührt. Die Regelung der zwei aufeinanderfolgenden Jahre wird aufgenommen, so dass einzelne Grossanlässe, wie beispielsweise das Verbandsmusik- oder das Verbandsfeuerwehrfest sowie Jubiläen, durchgeführt werden können, ohne den gewerberechtlichen Vorgaben unterstellt zu sein. Der Betrag von 150'000 Franken orientiert sich an Art. 10 Abs. 2 Bst. c Mehrwertsteuergesetz.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup>Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330.

Abs. 2 listet die gewerbsmässigen Tätigkeiten auf, die spezialgesetzlich geregelt sind: In **Abs. 2 Bst. a bis c** sind die Tätigkeiten von Ärzten, Rechtsanwälten und Architekten (geltender Art. 3 Bst. e, f und h) vom Geltungsbereich des GewG ausgenommen. Die Bestimmungen sind inhaltlich unverändert geblieben.

**Abs. 2 Bst. d** schliesst neu auch den Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeiten vom Geltungsbereich des GewG aus. In Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 Bst. d des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VerVermG)<sup>24</sup> gilt die Ausnahme ausdrücklich für eine Nebentätigkeit. Der Rückversicherungsvermittler ist gestützt auf Art. 2 Abs. 4 VerVermG wie ein Versicherungsvermittler zu behandeln.

**Abs. 2 Bst. e** nimmt den Handel mit Waren im Umherziehen vom Anwendungsbereich des GewG aus. Mit Abs. 2 Bst. e wird der geltende Bst. l, der „die Hausiertätigkeit und die Wandergewerbe“ regelte, der neuen Terminologie des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen<sup>25</sup> angepasst.

In **Abs. 2 Bst. f bis l** wurden die geltenden Bst. m bis r inhaltlich unverändert aufgenommen.

In **Abs. 2 Bst. m** werden die Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften sowie abhängigen und unabhängigen Verwertungseinrichtungen nach dem neu zu schaffenden Verwertungsgesellschaftengesetz<sup>26</sup> vom Geltungsbereich ausgenommen.

---

<sup>24</sup>Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz), LGBl. 2006 Nr. 125.

<sup>25</sup>Gesetz vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Umherziehen, LGBl. 2004 Nr. 11.

<sup>26</sup>Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG – Umsetzung Richtlinie 2014/26/EU) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, Nr. 95/2017.



**Abs. 2 Bst. n** regelt neu, dass es keiner zusätzlichen Bewilligung des AVW bedarf, wenn gestützt auf das Kinder- und Jugendgesetz<sup>27</sup> eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste vorliegt, wenn zum Beispiel die Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren im privaten Haushalt nach Art. 49 KJG oder in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nach Art. 53 Abs. 3 KJG bewilligt wurde.

In **Abs. 3** werden die Ausnahmebestimmungen für gastgewerbliche Tätigkeiten verortet. Diese sind in den geltenden Art. 13 Abs. 3 Bst. c bis g geregelt.

#### **Zu Art. 4 – Begriffe und Bezeichnungen**

Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

#### **Zu Art. 5 bis 7 – Einteilung der Gewerbe**

Diese Bestimmungen im II. Kapitel „Einteilung der Gewerbe“ werden inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

#### **Zu Art. 8 – Grundsatz**

In Art. 8 Satz 1 wird der geltende Art. 7 Abs. 2 aufgenommen, wonach die Gewerbeberechtigung ein persönliches Recht ist, das nicht übertragen werden kann.

In Art. 8 zweiter Satz wird festgehalten, dass neu zwischen anmeldungs- und bewilligungspflichtigen Gewerben zu unterscheiden ist und leitet über auf die nachfolgenden Art. 9 und Art. 10.

---

<sup>27</sup> Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29.

### **Zu Art. 9 – Anmeldungspflicht**

Art. 9 bildet das eigentliche Herzstück der Gesetzesrevision, da es den Systemwechsel von der bisherigen Bewilligungspflicht hin zum Grundsatz einer reinen Anmeldungspflicht normiert. In **Abs. 1** wird festgehalten, dass einfache Gewerbe grundsätzlich anmeldungspflichtig sind. Ausgenommen sind einzelne einfache Gewerbe, bei denen die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses vor Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen sind. Diese sind vom Vorbehalt des Art. 10 erfasst.

**Abs. 2** stellt klar, dass die Gewerbeberechtigung bei Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen mit der Anmeldung ipso iure entsteht. Das Verfahren der anmeldungspflichtigen Gewerbe ist in Art. 19 geregelt.

### **Zu Art. 10 – Bewilligungspflicht**

**Abs. 1** definiert all jene Gewerbe, die bewilligungspflichtig sind. Dies sind Gewerbe, bei denen die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses vor Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen sind. Die bisherige generelle Bewilligungspflicht wird hier als Ausnahme fortgeführt. Erfasst sind somit alle qualifizierten Gewerbe sowie die Immobilienmakler und Bestatter, die aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses als bewilligungspflichtig gelten.

**Abs. 2** stellt klar, dass die Gewerbeberechtigung erst mit Erteilung der Bewilligung entsteht. Das Verfahren der bewilligungspflichtigen Gewerbe ist in Art. 20 geregelt.

### Zu Art. 11 – Grundsatz

Art. 11 regelt die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes und übernimmt dabei grösstenteils die bestehenden Bewilligungsvoraussetzungen des geltenden Art. 8. Änderungen sind in **Abs. 1 Bst. c bis e** wie folgt vorgesehen:

**Abs. 1 Bst. c** wird dahingehend ergänzt, dass nach Liechtenstein nachgezogene Familienangehörige und Lebenspartner oder weitere Berechtigte im Sinne des Personenfreizügigkeitsgesetzes<sup>28</sup> ebenfalls berechtigt sind, ein Gewerbe auszuüben. Dies entspricht geltendem EWR-Recht und bestehender Amtspraxis. Familienangehörige und Lebenspartner von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, die das Recht auf (Dauer-)Aufenthalt in Liechtenstein geniessen, dürfen somit ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit wie Inländer ein Gewerbe ausüben. Damit wird auch klargestellt, dass die genannten Personenkreise dieses Recht (der Gewerbeausübung wie Inländer) auch dann haben, wenn sie selbst Bürger eines Drittstaates (z. B. USA) sind. Unverändert bleibt bei Drittstaatsangehörigen die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes von 12 Jahren. Im Kontext der gewerberechtlichen Gesetze wie z.B. des BWBG oder des Arbeitsvermittlungsgesetzes<sup>29</sup> sowie des Strassentransportgesetzes<sup>30</sup> stellt dies eine einheitliche Regelung dar.

In **Abs. 1 Bst. d** wird konkretisiert, dass der oder die Betreibende eines qualifizierten Gewerbes nicht nur über die erforderliche fachliche Eignung verfügen,

---

<sup>28</sup>Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b bis d, Art. 4 Abs. 1 Bst. d und g des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

<sup>29</sup>Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBl. 2000 Nr. 103.

<sup>30</sup>Gesetz vom 22. Juni 2006 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der Strasse (Strassentransportgesetz; STG), LGBl. 2006 Nr. 185.

sondern diese auch gegenüber dem AVW nachweisen muss. Nur der Nachweis ermöglicht eine Prüfung derselben als Voraussetzung.

Im geltenden **Abs. 1 Bst. e** wird neben der inländischen Betriebsstätte auch der Nachweis des erforderlichen Personals verlangt. Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) kritisierte diese Bestimmung als unklar und nicht eindeutig. Tatsächlich hat sich der Nachweis des erforderlichen Personals auch im Gesetzesvollzug als unpräzise gezeigt. Die Bestimmung des erforderlichen Personals hängt stark mit der Auftragslage eines Unternehmens zusammen und kann sich stetig ändern. Das erforderliche Personal ist somit sehr variabel und daher als Voraussetzung ungeeignet. Auch im Sinne der unternehmerischen Freiheit wird deshalb diese Bewilligungsvoraussetzung (das erforderliche Personal) nach Bst. e gestrichen. Neu wird in Bst. e nur noch die Betriebsstätte gefordert; diese wird dann in Art. 15 konkretisiert.

Das Erfordernis der inländischen Zustelladresse in **Abs. 1 Bst. f** bleibt bestehen.

Der geltende **Abs. 1 Bst. g** regelt das Erfordernis der Kenntnisse der deutschen Sprache, welches aus EWR-rechtlichen Gründen aufzuheben ist. Neu wird in Abs. 1 Bst. g verlangt, dass der gewerberechtliche Zweck in der Eintragung im Handelsregister abgebildet sein muss. Dabei müssen die Zweckformulierungen zwar nicht wörtlich übereinstimmen, allerdings müssen alle Tätigkeiten, für die eine Gewerbeberechtigung besteht, von der Eintragung im Handelsregister erfasst sein. Zudem dürfen die Eintragungen im Handelsregister nicht irreführend sein, z. B. durch die Aufzählung von weiteren Gewerben, für die keine Berechtigung besteht.

Mit der Änderung in **Abs. 2** wird klargestellt, dass ausländische juristische Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften neben ihrem Sitz eine inländische Zweigniederlassung benötigen. Dies entspricht inhaltlich dem geltenden

Recht und der entsprechenden österreichischen Regelung von § 14 Abs. 4 öGewO, die als Vorlage diente. Die Gewerbeberechtigung entsteht beim ausländischen Unternehmen.

**Abs. 3** wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

### **Zu Art. 12 – Zuverlässigkeit**

Art. 12 konkretisiert die Ausübungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b. Danach ist die Zuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen nicht gegeben, wenn einer der aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

**Abs. 1 Bst. a und b** werden unverändert aus dem geltenden Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b übernommen. Als Rezeptionsgrundlage dient § 13 öGewO.

**Abs. 1 Bst. c** wird insofern konkretisiert, als dass die Zuverlässigkeit auch zu verneinen ist, wenn schwerwiegende Verstöße im Sinne von wiederholten oder einzelnen gravierenden Verstößen gegen Gesetze vorliegen, die dem redlichen Geschäftsverkehr und dem Konsumentenschutz in besonderem Masse dienen. Die Frist von zehn Jahren beginnt ab Bestrafung, d. h. ab rechtskräftigem Urteil oder Entscheidung, zu laufen.

Abs. 2 regelt die Ausschlussgründe für juristische Personen. Dabei wird der geltende Art. 9 Abs. 2 in **Abs. 2 Bst. b** übernommen.

In **Abs. 2 Bst. a** wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person, wie sie seit der Strafrechtsreform aus 2010 in Art. 74a Strafgesetzbuch<sup>31</sup> besteht, aufgenommen. Die Höhe der Verbandsgeldstrafe orientiert sich an der

---

<sup>31</sup> Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

Schwelle des Abs. 1 Bst. a (drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe) und erfasst somit Verurteilungen, deren Strafe zwanzig oder mehr Tagessätze einer Verbandsgeldstrafe beträgt. Damit werden Straftaten ab dem mittleren Bereich der Strafandrohung von Freiheitsstrafen unter einem Jahr erfasst.<sup>32</sup>

In **Abs. 3** wird festgehalten, dass auch mit Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland die Ausschlussgründe vorliegen. Dies entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt von Abs. 2.

### **Zu Art. 13 – Nachsicht vom Erfordernis der Zuverlässigkeit**

Die Nachsicht vom Erfordernis der Zuverlässigkeit ist bisher in Art. 9 Abs. 3 geregelt und lehnt sich an § 26 öGewO an. Diese Regelung wird neu in Art. 13 übernommen. Dabei wird die Terminologie dem neuen Zulassungssystem angepasst, d. h. der Begriff Gewerbebewilligung durch Gewerbeberechtigung ersetzt, sowie das Verfahren geregelt.

Bestehen Ausschlussgründe nach Art. 12, liegt die Ausübungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit nicht vor und es kann grundsätzlich keine Gewerbeberechtigung entstehen. Allerdings normiert Art. 13 die Möglichkeit, bei Vorliegen von Ausschlussgründen beim AVW einen Antrag auf Nachsicht zu stellen. Wie bis anhin soll jedoch der Ausschluss von der Gewerbeberechtigung die Regel sein und das Nachsichtsrecht nach Art. 13 nur zur Anwendung gelangen, wenn der Regelfall zu widersinnigen Ergebnissen führen würde. Im Fall von strafbaren Handlungen ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn bei der Ausübung der betreffenden gewerbmässigen Tätigkeit gar nicht die Möglichkeit zur Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat besteht.

---

<sup>32</sup> Vgl. Art. 74b Abs. 3 StGB.

Bei bewilligungspflichtigen Gewerben kann der Antrag auf Nachsicht im Rahmen des Gewerbebewilligungsverfahrens gestellt werden. Bei lediglich anmeldungspflichtigen Gewerben muss der Antrag auf Nachsicht vor der Anmeldung des Gewerbes beim AVW erfolgen. Eine positive Entscheidung des AVW über einen Antrag auf Nachsicht ist also jedenfalls Voraussetzung zur Entstehung der Gewerbeberechtigung.

Entstehen die Gewerbeausschlussgründe nach Art. 12 erst nach Erlangen einer Gewerbeberechtigung und fällt die Ausübungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit somit nachträglich weg, so sind die Massnahmen nach Art. 39 zu prüfen.

#### **Zu Art. 14 – Fachliche Eignung**

Die Bestimmung über die fachliche Eignung bleibt gegenüber der geltenden Regelung in Art. 10 unverändert.

#### **Zu Art. 15 – Betriebsstätte**

Art. 15 konkretisiert die Regelungen zur Betriebsstätte. In **Abs. 1** wird festgelegt, dass in der Regel eine inländische Betriebsstätte erforderlich ist. Das Erfordernis einer inländischen Betriebsstätte wurde im GewG mit der Abänderung im Jahre 2002 in der heutigen Form festgeschrieben, nachdem das inländische Wohnsitzerfordernis für Bewilligungsinhaber und Geschäftsführer aufgrund seiner EWR-Rechtswidrigkeit aufgegeben wurde. Eine Niederlassung bedarf einer festen Einrichtung. Durch die inländische Betriebsstätte wird eine feste Geschäftseinrichtung begründet, welche eine dauerhafte Verbindung zum Land Liechtenstein herstellt. Die Betriebsstätte ist Anknüpfungspunkt für aufsichtsrechtliche Massnahmen und stellt eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes<sup>33</sup> dar. Eine in-

---

<sup>33</sup>Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBl. 2008 Nr. 331.

ländische Betriebsstätte erleichtert ausserdem eine Vollstreckung rechtskräftiger gewerberechtlicher Entscheide.

Die Bandbreite der geeigneten Räumlichkeiten, die eine Betriebsstätte umfassen muss, ist aufgrund der Vielfältigkeit der Gewerbe ausserordentlich gross. Zudem hat die Betriebsstätte auch innerhalb eines Betriebs einer Vielzahl von verschiedenen für das Gewerbe notwendigen Tätigkeiten Raum zu bieten. An diesem Ort werden beispielsweise administrative Tätigkeiten ausgeübt und Geschäftsunterlagen aufbewahrt, können Kundenkontakte stattfinden, werden Maschinen untergebracht und gewartet, Aufträge vorbereitet, haben Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz. Nicht alle diese Tätigkeiten sind notwendigerweise an einem Ort untergebracht.

Eine Betriebsstätte in Liechtenstein muss deshalb nicht allen mit dem betreffenden Gewerbe notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten Raum bieten. Neu sollen Betriebsstätten im grenznahen Ausland zur Erfüllung der Voraussetzung der Betriebsstätte nach dem GewG (mit-)berücksichtigt werden können. Bei Unternehmen, die bereits über eine Betriebsstätte im grenznahen Ausland verfügen, soll es daher neu ausnahmsweise möglich sein, auf eine zusätzliche adäquate Betriebsstätte im Inland zu verzichten. Der Verzicht kann z. B. bei einem maschinenintensiven Gewerbe bedeuten, dass die Räumlichkeiten für die Maschinen sich an einem anderen Ort befinden, als die Räumlichkeiten, die der Planung, Kundenbetreuung u.ä. gewidmet sind.

Die geeigneten Räumlichkeiten und physischen Einrichtungen nach **Abs. 2** und somit die konkrete Ausgestaltung der Betriebsstätte hängen von der Art der gewerblichen Tätigkeit ab. Sie sind Teile der unternehmerischen Entscheidung und werden durch technologische Entwicklungen beeinflusst. Beispielsweise ist nicht für jede Montagetätigkeit die Bewirtschaftung eines Lagers erforderlich, das benötigte Material wird teilweise direkt vor Ort geliefert. Je nach Art der gewerbli-



chen Tätigkeit kann beispielweise auch ein Raum in einer Wohnung als Betriebsstätte dienen oder ein Gemeinschaftsbüro angemietet werden.

Eine diesem Gesetz entsprechende Betriebsstätte erfüllt die gewerberechtlichen Voraussetzungen. Damit wird keine Aussage dazu getroffen, ob sie den baurechtlichen oder falls einschlägig den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen entspricht.

#### **Zu Art. 16 – Geschäftsführer**

Die Bestimmung entspricht der geltenden Regelung von Art. 12, die inhaltlich unverändert übernommen wurde.

#### **Zu Art. 17 – Betriebsleiter**

In Art. 17 wird die geltende Bestimmung von Art. 12a übernommen, wonach ein Betriebsleiter bestellt werden muss, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen der fachlichen Eignung nicht erfüllt. Ein Geschäftsführer ist bei Gewerbetreibenden in der Rechtsform einer juristischen Person sowie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erforderlich. Bei natürlichen Personen soll neu ebenfalls die Möglichkeit bestehen, die fachliche Eignung über einen entsprechend befähigten Betriebsleiter nachzuweisen.

#### **Art. 18 – Wirtschaftliche Eigentümer und Mittelsmänner**

Die gewerberechtliche Prüfung der Zuverlässigkeit beschränkt sich im geltenden GewG auf Gewerbeberechtigte, Geschäftsführer und allenfalls Betriebsleiter. Aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 und den FATF-Empfehlungen wird zusätzlich eine Zuverlässigkeitsprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und Mittelsmänner verlangt. Deshalb ist eine neue Bestimmung im GewG aufzunehmen, welche die Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Mittelsmänner von externen Buchhaltern, Immobilienmaklern und Güterhändlern regelt. Diese Zuverlässigkeitsprüfung soll jedoch nicht automatisch für alle Vertre-

ter dieser Berufsgruppen gelten, sondern lediglich für jene, welche die Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2015/849 und der FATF-Empfehlungen erfüllen und somit sorgfaltspflichtig werden. Dies wird durch den konkreten Gesetzesverweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. n, p und q SPG sichergestellt.

### **Zu Art. 19 – Anmeldungspflichtige Gewerbe**

Mit dem Systemwechsel sind auch die Verfahrensvorschriften grundlegend anzupassen. Art. 19 regelt das Verfahren von anmeldungspflichtigen Gewerben, während Art. 20 das Bewilligungsverfahren normiert.

**Abs. 1** normiert den Grundsatz, dass jeder, der ein einfaches Gewerbe ausüben will, das Gewerbe beim AVW anzumelden hat. Für die Anmeldung stellt das AVW auf seiner Webseite ein amtliches Formular zur Verfügung. Mit der Anmeldung ist das Gewerbe genau zu bezeichnen. Die Anmeldung nach Abs. 1 ist zwingende Voraussetzung und hat konstitutive Wirkung. Ohne Anmeldung ist die gewerbliche Tätigkeit als unbefugt zu bezeichnen. Das AVW bestraft die Übertretung nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a.

**Abs. 2** regelt, dass die zum Nachweis der Ausübungsvoraussetzungen nach Art. 11 ff. erforderlichen Unterlagen der Anmeldung beizulegen sind. Die Anmeldung gilt als erstattet, wenn sie mit allen erforderlichen Unterlagen und dem Nachweis der Gebühreuzahlung beim AVW eingelangt ist.

**Abs. 3** dient der Klarstellung, dass das Gewerbe bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung ausgeübt werden darf.

Das Verfahren in **Abs. 4** spiegelt das Verfahren nach Art. 11 Dienstleistungsgesetz<sup>34</sup>. Das AVW prüft unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung und der weiteren erforderlichen Unterlagen, ob die Ausübungsvoraussetzungen nach Art. 11 bis 18 und der Nachweis der Gebühreuzahlung vorliegen. Kommt das AVW zum Schluss, dass die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen, trägt das AVW das Gewerbe in das Gewerberegister ein und übermittelt dem Gewerbeberechtigten nach **Abs. 5** einen Auszug aus dem Gewerberegister. Kommt hingegen das AVW nach Prüfung der eingereichten Anmeldung und erforderlichen Unterlagen zum Schluss, dass die Ausübungsvoraussetzungen nicht vorliegen, so hat das AVW nach **Abs. 6** dies mit Verfügung festzustellen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

#### **Zu Art. 20 – Bewilligungspflichtige Gewerbe**

**Abs. 1** regelt, dass vor Ausübung eines qualifizierten Gewerbes und eines Gewerbes, für welches die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses bereits vor der Aufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit zu prüfen ist, ein Antrag auf Bewilligung beim AVW zu stellen ist.

Dem Antrag sind nach **Abs. 2** die zum Nachweis der Ausübungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und der Nachweis über die bezahlten Gebühren beizulegen.

Das Verfahren in **Abs. 3** spiegelt das Verfahren nach Art. 11 DLG. Das AVW prüft unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung und den weiteren erforderlichen Unterlagen, ob die Ausübungsvoraussetzungen nach Art. 11 bis 18 vorliegen. Festgehalten ist in Abs. 3, dass die Entscheidungsfrist mit dem Eingang des vollständigen Antrages zu laufen beginnt.

---

<sup>34</sup>Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385.

Das AVW hat den Antragsteller gegebenenfalls auf die Unvollständigkeit des Antrages und der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen hinzuweisen.

Entsprechend Art. 12 DLG sieht **Abs. 4** vor, dass das AVW unverzüglich nach Erhalt des Antrages eine Empfangsbestätigung ausstellt. Diese hat nach **Abs. 4 Bst. a** die Entscheidungsfrist, nach **Abs. 4 Bst. b** die Rechtsmittel oder –behelfe und nach **Abs. 4 Bst. c** gegebenenfalls die Rechtsfolgen zu enthalten.

**Abs. 5** regelt den weiteren Verfahrensverlauf: Das AVW hat bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen die Bewilligung unverzüglich zu erteilen, sodann den Eintrag in das Gewerberegister vorzunehmen und dem Gewerbeberechtigten einen Auszug aus dem Gewerberegister zukommen zu lassen. Liegen die Ausübungsvoraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen.

In **Abs. 6** ist festgehalten, dass die Gewerbeberechtigung als erteilt gilt, wenn das AVW nicht spätestens innerhalb von drei Monaten ab Erhalt eines vollständigen Antrages entscheidet.

#### **Zu Art. 21 – Vereinfachtes Anmeldungs- und Bewilligungsverfahren**

Mit der Aufnahme dieses Artikels, dessen Regelungsgehalt Art. 2 und Art. 13 DLG entspricht, wird einer Aufforderung des EFTA-Gerichtshofs nachgekommen. Die geltende Systematik zwischen dem Rahmengesetz DLG und den über Art. 4 Abs. 1 DLG geregelten Vorrang des GewG als spezialgesetzliche Regelung wurde als nicht ausreichend transparent und zugänglich qualifiziert.

#### **Zu Art. 22 – Grundsatz**

Art. 22 übernimmt die im geltenden Art. 17 geregelten Mitteilungspflichten des Gewerbeberechtigten und des Geschäftsführers. **Abs. 1** sieht neu vor, dass die Mitteilung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses oder Zeitpunkts, zu erfolgen hat. In Folge konnte die geltende

Zwei-Wochen-Frist in **Abs. 2** gestrichen werden. Hier ist neu vorgesehen, das Verfahren nach Art. 19 und 20 sinngemäss auf Änderungsmitteilungen anzuwenden.

#### **Zu Art. 23 – Ruhen**

Art. 23 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gewerbeberechtigung ruhen kann. Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 17a, mit Ausnahme von Abs. 2 zweiter Halbsatz, wonach im Falle einer Ruhendstellung das Original der Gewerbebewilligung zu hinterlegen ist. Zukünftig werden keine Gewerbebewilligungen als Urkunden ausgestellt, sondern das Gewerberegister weist den Bestand an Gewerbeberechtigungen nach.

#### **Zu Art. 24 – Erlöschen**

In Art. 24 wird die geltende Bestimmung von Art. 18 übernommen. Die gesetzlichen Erlöschensgründe bleiben unverändert und führen ipso iure zum Erlöschen der Gewerbeberechtigung. Dies entspricht der Regelung von Art. 12 BWBG. Der geltende Abs. 2 wurde deshalb nicht übernommen.

#### **Zu Art. 25 – Entzug**

Art. 25 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Gewerbeberechtigung entzogen wird. Der Katalog der Entzugsgründe entspricht der bisherigen Regelung. Zudem wird in **Bst. c** neu die Anzeigepflicht der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit nach dem Ruhen nach Art. 23 Abs. 4 aufgenommen.

#### **Zu IV. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr**

Im IV. Kapitel werden Sonderbestimmungen für die GDL vorgesehen (Art. 26 bis 32), die im Wesentlichen den jetzigen Vorschriften von Art. 20 bis 23 entsprechen. Änderungen ergeben sich aufgrund der Umsetzung des Urteils des EFTA-

Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 und den dadurch notwendigen Anpassungen, insbesondere durch die Einführung eines neuen Meldeverfahrens.

#### **Zu Art. 26 – Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung**

In Art. 26 wird in Anlehnung an die Dienstleistungsrichtlinie der Wortlaut: „Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit“ aufgenommen und entsprechend die Überschrift angepasst.

In **Abs. 1** wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die Dienstleistungserbringung erfasst wird, bei der es sich um eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit handelt. Der Charakter der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung wird in **Abs. 2** – wie im geltenden Art. 20 Abs. 3 – näher definiert.

#### **Zu Art. 27 – Meldepflicht**

In **Abs. 1** wird neu die Meldepflicht für Dienstleistungserbringer von qualifizierten Gewerben festgehalten. Wie bisher, hat diese Meldung vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein beim AVW schriftlich zu erfolgen. Das AVW stellt ein amtliches Formular zur Verfügung. Mit der Erfüllung der Meldepflicht durch den Dienstleistungserbringer eines qualifizierten Gewerbes ist dieser zur grenzüberschreitenden Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein berechtigt.

**Abs. 2** entspricht dem geltenden Abs. 2 und definiert, dass diese Meldung einmal jährlich zu erneuern ist, wenn der Dienstleistungserbringer eines qualifizierten Gewerbes beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen.

Diese neue Regelung impliziert mit anderen Worten, dass Dienstleistungserbringer von einfachen Gewerben ihre Dienstleistung in Liechtenstein ohne vorgängige Meldung erbringen können.

#### **Zu Art. 28 – Dokumente**

Zusammen mit der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind die in **Abs. 1** Bst. a bis c aufgeführten Dokumente vorzulegen. Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 21 Abs. 3 Bst. a bis c. Der geltende Abs. 1 Bst. d wird neu in **Abs. 2** erfasst: Ein Dienstleistungserbringer, der ein in seinem Niederlassungsstaat nicht reglementiertes Gewerbe grenzüberschreitend ausüben will, hat statt eines Nachweises über die fachliche Eignung einen Nachweis über seine Berufsausübung zu erbringen. Nachgewiesen werden muss, dass er den Beruf mindestens zwei Jahre innerhalb der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat.

**Abs. 3** regelt wie bisher, dass der Dienstleistungserbringer alle wesentlichen Änderungen dem AVW mitzuteilen hat. Neu ist, dass er dies unverzüglich vorzunehmen hat, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Die Frist von 14 Tagen kann so entfallen.

#### **Zu Art. 29 – Nachprüfung**

Art. 29 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 22.

#### **Zu Art. 30 – Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer**

Art. 30 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 22a.

#### **Zu Art. 31 – Führen der Berufsbezeichnung**

Art. 31 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 22b.

### **Zu Art. 32 – Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung**

Art. 32 regelt die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung aus Drittstaaten. Im Grundsatz wurde der Regelungsgehalt des geltenden Art. 23 aufgenommen. Weiterhin besteht somit ein Bewilligungsregime, d. h. die Dienstleistung darf erst erbracht werden, wenn eine Bewilligung durch das AVW erteilt wurde. Eine Zulassung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach **Abs. 1** setzt voraus, dass eine Gleichwertigkeit der Bewilligungen und ein Gegenrecht bestehen. Zur Gleichwertigkeit der Bewilligung sei ausgeführt, dass insbesondere die fachliche Eignung für qualifizierte Gewerbe in Liechtenstein mit den fachlichen Anforderungen im Niederlassungsstaat vergleichbar sein muss. Ausserdem wurde ausdrücklich eine inländische Zustelladresse aufgeführt, damit der behördliche Schriftverkehr unkompliziert zugestellt werden kann.

**Abs. 2** ermöglicht es, eine grenzüberschreitende Dienstleistung in den Fällen zuzulassen, in denen z. B. kein Gegenrecht gewährt wird. Diese Zulassung erfordert, dass die Voraussetzungen wie Handlungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und inländische Zustelladresse gegeben sind. Bei der Zulassungsentcheidung sind die wirtschaftlichen Interessen von Liechtenstein zu berücksichtigen.

**Abs. 3** regelt durch Verweis auf Art. 20 das Bewilligungsverfahren.

**Abs. 4** enthält den geltenden staatsvertraglichen Vorbehalt.

### **Zu Art. 33 – Vollzug**

Das AVW ist die zuständige Behörde für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes.



### Zu Art. 34 – Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 34 nimmt den Inhalt der geltenden Regelung des Art. 25 auf und regelt die Zusammenarbeit der inländischen Behörden. **Abs. 1** ergänzt zum einen, dass auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, und zum anderen, dass die Zusammenarbeit auch die Herausgabe erforderlicher Unterlagen umfasst.

Der neue **Abs. 2** regelt sodann besondere Mitteilungspflichten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, die das AVW unverzüglich über die Einleitung und Einstellung von Verfahren straf-, konkurs- oder betreibungsrechtlicher Natur zu benachrichtigen haben, welche sich gegen Gewerbeberechtigte, deren Geschäftsführer oder Betriebsleiter richten. Dazu gehört auch die Pflicht, unaufgefordert Ausfertigungen entsprechender Entscheide zu übermitteln. Diese neue Mitteilungspflicht orientiert sich an der vergleichbaren Bestimmung von Art. 81 Abs. 2 Geldspielgesetz (GSG)<sup>35</sup>. Sie ist erforderlich, weil Straf-, Konkurs- und Betreibungsverfahren gegen eine der genannten Personen der Erlangung einer Gewerbeberechtigung entgegenstehen bzw. zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen können.

Mit dem neuen **Abs. 3** wird die FMA verpflichtet, die bei ihr nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e bis g SPG eingehenden Meldungen unverzüglich an das AVW weiterzuleiten. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass das AVW die nach Art. 18 erforderliche Zuverlässigkeitsprüfung bei den nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n, p und q SPG sorgfaltspflichtigen Gewerbetreibenden durchführen kann. Der externe Buchhalter, der Immobilienmakler sowie Güterhändler sind nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e bis g SPG verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA zu melden. Damit unterliegen sie den Sorgfaltspflichten nach SPG und in Umsetzung der Richtlinie (EU)

---

<sup>35</sup> Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235.

2015/849 ist ab diesem Zeitpunkt zusätzlich die Zuverlässigkeit umfassend, d. h. nicht nur nach Art. 12, sondern auch nach Art. 18, zu prüfen.

Der geltende Art. 25 Abs. 2 bleibt unverändert als neuer **Abs. 4** bestehen.

Der geltende Art. 25 Abs. 3 sieht vor, dass das AVW zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt ist, in das Handelsregister und Pfändungsregister durch ein Abrufverfahren Einsicht zu nehmen. Diese Gesetzesbestimmung geht ins Leere, da die geltenden Gesetze in den Bereichen des Handelsregisters und des Pfändungsregister keine Abrufverfahren vorsehen. Somit werden an dieser Stelle nur die tatsächlich bestehenden und spezialgesetzlich geregelten Abrufverfahren im neuen **Abs. 5** aufgenommen; namentlich das Abrufverfahren beim Zentralen Personenregister sowie beim Liechtensteinischen Unternehmensregister. Der Umfang der jeweiligen Abrufberechtigung ergibt sich jeweils aus den Spezialgesetzen<sup>36</sup>, so dass im GewG hierzu keine weitergehenden Regelungen erforderlich sind.

#### **Zu Art. 35 – Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**

Art. 35 regelt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz, welche bisher in Art. 26 verortet ist. Die bestehende Formulierung ist in manchen Punkten sehr offen und insofern verbesserungsbedürftig, als dies nicht im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung steht. Bezüglich des Halbsatzes „[...] um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern“ ist fraglich, wie eine Auskunft gegenüber der ausländischen Behörde dem AVW bei der Anwendung dieses Gesetzes helfen können soll. Stattdessen ist vorzusehen, dass die ersuchende ausländische Behörde die Informationen zur Wahrnehmung ihrer gewerberechtlichen Aufsichtsaufgaben benötigt (Zweckbindungs- und Legalitätsgrundsatz).

---

<sup>36</sup>Vgl. Art. 9 ff. Gesetz vom 21. September 2011 über das Zentrale Personenregister (ZPRG), LGBl. 2011 Nr. 574; Art. 5 ff. Statistikverordnung (StatV) vom 7. Juli 2009, LGBl. 2009 Nr. 197.

Der neue **Abs. 1** orientiert sich an Art. 81a Abs. 2 GSG, wobei der Grundsatz, dass ein Antrag zu stellen ist („einer ersuchenden Behörde“) genauso wie die Beschränkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf die EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz beibehalten werden soll. Bezüglich der Schweiz ist nach wie vor die Voraussetzung der Gegenseitigkeit beizubehalten.

Bisher fehlt es an einer Rechtsgrundlage dafür, dass das AVW seinerseits ausländische Behörden um Auskunft ersuchen darf. Diese Möglichkeit wird neu in **Abs. 2** gesetzlich verankert.

In **Abs. 3** wird festgehalten, dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten möglichst, das heisst primär und soweit möglich, über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen hat. Nationaler Koordinator für Liechtenstein ist die Stabsstelle EWR.

#### **Zu Art. 36 – Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten**

Bislang wird in Art. 27 das Gewerberegister geregelt. Die Bestimmung enthält in Abs. 2 aber auch eine allgemeine Regelung zur Bearbeitung von Personendaten. Da es sich bei der Datenbearbeitung um den allgemeinen Grundsatz und bei der Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem Gewerberegister aber um einen konkreten Anwendungsfall einer Datenbearbeitung handelt, ist nunmehr neu in Art. 36 an erster Stelle die Datenbearbeitung und –bekanntgabe durch das AVW generell zu regeln. Dies spiegelt auch der neue Sachtitel wider.

Dementsprechend ist in **Abs. 1** nunmehr der Grundsatz enthalten, dass das AVW die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Personendaten bearbeiten darf. Der Text entspricht dem geltenden Abs. 2, der bisher in Art. 27 Abs. 2 enthalten und nur in Bezug auf das Gewerberegister vorgesehen war. Gesetzssystematisch war daher eine eigene und allgemeine Bestimmung zur Datenbearbeitung vorzusehen, deren Geltungsbereich über den des Gewerberegis-

ters hinausgeht und die somit die nach Art. 21 Abs. 1 Datenschutzgesetz<sup>37</sup> notwendigen Voraussetzungen an eine Rechtsgrundlage für eine regelmässige Datenbearbeitung durch das AVW erfüllt.

Im **Abs. 2** findet sich neu die nach Art. 23 Abs. 1 DSG erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenbekanntgabe, in welchen Fällen das AVW personenbezogene Daten bekanntgeben darf. Der Umfang der Datenbearbeitung beschränkt sich auf die nach Abs. 1 zulässige Datenbearbeitung. Die Empfänger werden in den Bst. a bis d konkretisiert. Nach der bestehenden Praxis informiert das AVW je nach Zweck, Gewerbeberechtigter oder Geschäftsführer folgende Stellen über die Erlangung einer Gewerbeberechtigung: Stabsstelle Regierungskanzlei, Gemeinde- und Steuerverwaltungen sowie Ämter der Liechtensteinischen Landesverwaltung, wie beispielsweise das Ausländer- und Passamt, das Amt für Gesundheit, das Amt für Bau und Infrastruktur, das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, das Amt für Soziale Dienste, das Amt für Umwelt, die Motorfahrzeugkontrolle und die Landespolizei. Weitere Datenempfänger sind öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, wie vor allem die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die FMA und die Liechtensteinischen Kraftwerke, sowie die Zentrale Paritätische Kommission. Diese vorgenannten Datenempfänger werden in Bst. a zusammengefasst und es wird festgehalten, dass eine Datenbekanntgabe nur zulässig ist, wenn und soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein als weiterer Datenempfänger ist aufgrund ihrer privatrechtlichen Struktur in Bst. b separat aufgeführt. Zudem wurde der Rahmen der Datenbekanntgabe eindeutig beschränkt. Der Vollständigkeit halber werden die in Art. 35 und 37 vorgesehenen Datenbekanntgaben in der allgemeinen Rechtsgrundlage zur Datenbearbeitung nochmals aufgeführt, Bst. c und d.

---

<sup>37</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55.

Der neue **Abs. 3** bestimmt, dass eine Datenbekanntgabe in der Regel schriftlich in Form eines Auszugs aus dem Gewerberegister erfolgt.

### **Zu Art. 37 – Gewerberegister**

Das bislang in Art. 27 geregelte Gewerberegister wird nunmehr von der Bestimmung des Art. 37 erfasst.

In **Abs. 1** bleibt der Grundsatz erhalten, dass das AVW ein elektronisches Gewerberegister führt. Da eine Gewerbeberechtigung bei niedergelassenen Unternehmen neu mit Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen und der Anmeldung oder mit Verfügung beginnt, ist der Inhalt des Gewerberegisters in den Bst. a und e entsprechend anzupassen. Lediglich anmeldungspflichtige Gewerbe werden rückwirkend mit Entstehung der Gewerbeberechtigung eingetragen, bewilligungspflichtige mit Rechtskraft der Verfügung.

**Abs. 2** bildet die Grundlage für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer im Gewerberegister. Dies gilt für Dienstleister, die nach Art. 27 einer Meldepflicht sowie nach Art. 29 oder Art. 32 einer Bewilligungspflicht unterliegen. Meldepflichtige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nach Art. 27 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend mit dem Datum der Meldung eingetragen; nach Art. 29 oder Art. 32 bewilligungspflichtige mit Rechtskraft der Verfügung.

Nach **Abs. 3** kann jeder einen Registerauszug beantragen, den das AVW gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr unter den in der Verordnung zu regelnden Voraussetzungen zu erteilen hat. Ein Antrag ist formlos zulässig. Dies ent-

spricht der bisherigen Praxis. Die Bestimmung orientiert sich an Art. 6 Abs. 3 Handelsregisterverordnung.<sup>38</sup>

Das Gewerbergisterauszugsverfahren, insbesondere Form und Umfang, sind in der Verordnung zu regeln und zu konkretisieren, weshalb die bisher in Art. 27 Abs. 3 enthaltene Verordnungskompetenz als neuer **Abs. 4** in leicht angepasster Formulierung beizubehalten ist.

### **Zu Art. 38 – Kontrollen und Mitwirkungspflicht**

Der Sachtitel dient der Klarstellung und konkretisiert, dass die Vorschrift die allgemeinen Mitwirkungspflichten regelt.

**Abs. 1 und Abs. 2** sind aus dem geltenden Art. 29 Abs. 1 und 2 übernommen. Abs. 2 umfasst neu neben der Pflicht, alle Auskünfte zu erteilen, auch die Pflicht, alle Unterlagen zu übermitteln.

Im neuen **Abs. 3** wird der Fall geregelt, dass anscheinend ein Gewerbe ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt wird. In diesen Verdachtsfällen müssen dieselben Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse bestehen wie im Fall einer unrechtmässigen Ausübung oder des späteren Wegfalls der Voraussetzungen einer Gewerbeberechtigung. Als Vorlage diente Art. 82 Abs. 3 GSG.

### **Zu Art. 39 – Massnahmen**

Diese Bestimmung stellt die allgemeine Rechtsgrundlage zum Erlass und zum Vollzug von verwaltungsrechtlichen Massnahmen dar, um im Einzelfall abhängig von den vorliegenden Verstössen bzw. Missständen geeignete und angemessene Massnahmen treffen zu können. Zur Verdeutlichung werden in Bst. a bis c bei-

---

<sup>38</sup>Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV), LGBl. 2003 Nr. 66.

spielhaft typische Massnahmen aufgezählt, wobei auch andere Massnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in Erwägung gezogen werden können. Als Vorlage diene Art. 84 Abs. 1 und 2 GSG.

#### **Zu Art. 40 – Sperre eines grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringers**

Die Möglichkeit, einen Dienstleistungserbringer für die Dauer von höchstens einem Jahr von der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auszuschliessen, besteht bereits nach dem geltenden Art. 29b. Diese wird übernommen und als verwaltungsrechtliche Massnahme neu für alle grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer ausgestaltet, die wiederholt entgegen den Vorgaben in den Art. 26 ff. eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen den Meldepflichten nicht nachgekommen wird oder in denen keine Bewilligung vorliegt.

#### **Zu Art. 41 – Gebühren**

Art. 41 bildet die Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen. In **Abs. 1** werden die Prüfung der Ausübungsvoraussetzungen, die Erteilung von Gewerbebewilligungen und der Entzug von Gewerbeberechtigungen beispielhaft als Amtshandlungen aufgeführt.

Nach **Abs. 2** sind die Gebühren für die Prüfung der Ausübungsvoraussetzungen, die Erteilung von Gewerbebewilligungen, sowie Antragsverfahren, beispielsweise für das Verfahren auf Nachsicht oder das Bewilligungsverfahren für eine grenzüberschreitende Dienstleistung aus einem Drittstaat, im Voraus zu bezahlen.

Näheres ist nach **Abs. 3** durch Verordnung zu regeln.

#### **Zu Art. 42 – Öffnungszeiten**

Art. 42 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 31.

### Zu Art. 43 – Übertretungen

Art. 43 übernimmt die geltende Bestimmung von Art. 32 mit einigen Ergänzungen und den notwendigen terminologischen Anpassungen. Ausserdem wird nunmehr bereits im Einleitungssatz in den **Abs. 1 und 2** klargestellt, dass nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Bisher ergibt sich dies nur indirekt aus Art. 32 Abs. 3, was jedoch nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung<sup>39</sup> als ungenügende Rechtsgrundlage anzusehen ist.

Nach **Abs. 1 Bst. a** wird bestraft, wer eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Das ist sowohl dann der Fall, wenn sie von vornherein nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind. Bei lediglich anmeldungspflichtigen Gewerben nach Art. 9 gilt dies beispielsweise auch, wenn die Anmeldung nicht erfolgt ist oder bei bewilligungspflichtigen nach Art. 10, wenn keine Bewilligung erteilt wurde. Das sind die Fälle, in denen die Gewerbeberechtigung gar nie entstanden ist. Die Bestimmung gelangt auch zur Anwendung, wenn ursprünglich erfüllte Voraussetzungen nachträglich wegfallen, beispielsweise wenn kein Geschäftsführer mehr bestellt ist, wenn die Betriebsstätte oder die inländische Zustelladresse fehlt. Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit umfasst auch die Zuverlässigkeit von wirtschaftlichen Eigentümern und Mittelsmännern nach Art. 18.

**Abs. 1 Bst. b** übernimmt die Bestimmung des geltenden Art. 32 Abs. 1 Bst. b.

**Abs. 1 Bst. c** stellt die Strafbestimmung für grenzüberschreitende Dienstleister dar, die sich nicht an die aufgeführten, gesetzlichen Vorgaben halten. Danach wird bestraft, wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, ohne in seinem Herkunftsstaat rechtmässig niedergelassen und dort zur Aufnahme und

---

<sup>39</sup> VGH 2015/095, Leitsatz 1.



Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit zugelassen zu sein, wer als Dienstleister eines qualifizierten Gewerbes die Meldung nach Art. 27 Abs. 1 nicht erstattet, wer das Ergebnis der Nachprüfung nach Art. 29 nicht abwartet oder als Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat die Voraussetzungen nach Art. 32 nicht erfüllt.

Nach **Abs. 1 Bst. d** wird bestraft, wer im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach Art. 38 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht herausgibt.

**Abs. 2 Bst. a** übernimmt die Bestimmung des geltenden Art. 32 Abs. 2 Bst. b.

**Abs. 2 Bst. b** übernimmt die Strafbestimmung zur Sanktionierung von Verletzungen der Mitteilungspflichten von niedergelassenen Gewerbeberechtigten nach Art. 22.

**Abs. 2 Bst. c** ahndet eine Verletzung der Meldepflichten von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern nach Art. 27 Abs. 2 oder Art. 28 Abs. 3, also wenn die Meldung nicht jährlich erneuert wird oder die wesentlichen Änderungen nicht ordnungsgemäss gemeldet werden. Mitteilungs- und Meldepflichten sind auch dann verletzt, wenn sie nicht vollständig oder rechtzeitig erfolgen.

Nach **Abs. 2 Bst. d** wird bestraft, wer Anordnungen und Verfügungen des AVW nicht befolgt. Eine Verfügung im Sinne des Abs. 2 Bst. d ist beispielsweise die Anordnung einer Betriebsschliessung und der Entzug einer Gewerbeberechtigung sowie die Sperre eines Dienstleistungserbringers.

**Abs. 2 Bst. e** übernimmt die Bestimmung des geltenden Art. 32 Abs. 2 Bst. d.

Die **Abs. 3 und 4** bleiben gegenüber Art. 32 Abs. 3 und 4 unverändert.

#### **Zu Art. 44 – Verantwortlichkeit**

Art. 44 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 33.

**Zu Art. 45 – Beschwerde**

Art. 45 entspricht der geltenden Bestimmung von Art. 34.

**Zu Art. 46 – Durchführungsverordnungen**

Art. 46 ermächtigt die Regierung, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen. Auf die bisherige Auflistung aller bereits im Gesetz vorgesehenen Verordnungskompetenzen wird zur Vermeidung von Redundanzen verzichtet.

**Zu Art. 47 – Hängige Verfahren**

Wie schon der bestehende Art. 36 umfasst der neue Art. 47 eine Übergangsregelung, welches Recht auf Gesuche bzw. Strafverfahren anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

**Zu Art. 48 – Bestehende Gewerbeberechtigungen**

Art. 48 sieht eine Besitzstandsregelung vor, wonach Gewerbebewilligungen und Gewerbebescheine, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig erteilt bzw. ausgestellt wurden, unverändert aufrecht bleiben.

**Zu Art. 49 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, sind mit Art. 49 alle früheren Fassungen des GewG aufzuheben.

**Zu Art. 50 – Inkrafttreten**

Art. 50 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf.



6. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gewerbegesetz (GewG)**

vom

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz:

- a) legt unter Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit die Rahmenbedingungen für die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten fest;
- b) bestimmt zum Schutz der Öffentlichkeit die Mindestanforderungen an die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten;
- c) gewährleistet, dass die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Gewerbes durch die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards erhalten bleibt und gestärkt wird.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01) sowie der

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 2

*Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Art. 3 Anwendung auf alle gewerbsmässig im Inland ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

3) Selbständigkeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

4) Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

5) Bei einem Verein liegt Ertragserzielungsabsicht vor, wenn seine gewerbsmässige Tätigkeit das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit - mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung eines vermögensrechtlichen Vorteils für den Verein oder seine Vereinsmitglieder gerichtet ist. Gleichgültig für welche Zwecke der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil bestimmt ist.

## Art. 3

*Ausnahmen vom Geltungsbereich*

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- a) die landwirtschaftliche Produktion einschliesslich des Verkaufs von landwirtschaftlichen Produkten und paralandwirtschaftliche Aktivitäten;
  - b) die künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit und das Selbstverlagsrecht der Urheber;
  - c) die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften;
  - d) die gewerbliche Arbeit von gemeinnützigen Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe;
  - e) die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung und den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, sowie die gewerblichen Arbeiten von öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen;
  - f) den Betrieb von Theatern und Schaustellungen aller Art sowie öffentlichen Unterhaltungen;
  - g) die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
  - h) die gegen Stunden- oder Taglohn oder gegen Werksentgelt zu leistenden Verrichtungen einfachster Art;
  - i) die gewerbsmässige Tätigkeit von Vereinen, bei denen die Tätigkeit dazu dient, ideelle Zwecke zu verwirklichen und die gewerbsmässige im Vergleich zur ideellen Tätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt; das Gesetz findet in jedem Fall Anwendung, wenn der Verein aus seiner ge-

werbsmässigen Tätigkeit in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von jeweils mindestens 150 000 Franken erzielt.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende spezialgesetzlich geregelten Tätigkeiten:

- a) die Tätigkeit der Ärzte, die Ausübung von Berufen nach dem Gesundheitsgesetz und dem Tiergesundheitsberufegesetz sowie den Handel mit Heilmitteln, mit Rohprodukten zu Medikamenten und mit Giften;
- b) die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Patentanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater und der Steuerberater;
- c) die Tätigkeit der Architekten und anderer qualifizierter Berufe im Bereich des Bauwesens;
- d) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmen, der Pfandleihanstalten, der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften, der Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, der alternativen Investmentfonds und deren Verwalter (AIFM) sowie anderer unter dem AIFMG zugelassener Geschäftspartner, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sowie der Zahlungsdienstleister;
- e) den Handel mit Waren im Umherziehen;
- f) die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
- g) den Betrieb von Eisenbahnen;
- h) die Tätigkeit der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz;
- i) die Tätigkeit der Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen;



- k) den Handel mit und die Herstellung von Waffen und Munition sowie den Betrieb von Schiessstätten;
- l) die Durchführung von Geldspielen nach dem Geldspielgesetz;
- m) die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften sowie abhängigen und unabhängigen Verwertungseinrichtungen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz;
- n) die nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz bewilligten Tätigkeiten.

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende gastgewerbliche Tätigkeiten:

- a) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken in Kultur-, Sport-, Jugend-, Freizeit-, Senioren- und kirchlichen Zentren; die Betriebszeit ist nach Massgabe der Tätigkeit der einzelnen Zentren einzuschränken;
- b) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken in den durch die Bürger- oder Alpgenossenschaften betriebenen Alpbetrieben sowie in den Hütten des Liechtensteinischen Alpenvereins im Alpengebiet;
- c) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken in einfachen Betriebsformen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen zur Ausübung von Wintersportaktivitäten, insbesondere im Skigebiet Malbun und Steg, wobei die Betriebszeit weitgehend an die Betriebszeit der Skilifte bzw. an die Zeiten der Ausübung des Langlaufsports gebunden ist;
- d) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen einer paralandwirtschaftlichen Aktivität nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a;
- e) die Beherbergung von maximal acht Gästen, wobei auch die Abgabe des Frühstücks an diese erlaubt ist.

Art. 4

*Begriffe und Bezeichnungen*

1) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

**II. Einteilung der Gewerbe**

Art. 5

*Qualifizierte und einfache Gewerbe*

1) Qualifizierte Gewerbe sind Gewerbe, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses ein Nachweis über die fachliche Eignung (Art. 14) zu erbringen ist. Bei allen übrigen Gewerben handelt es sich um einfache Gewerbe.

2) Die Regierung bestimmt die qualifizierten Gewerbe nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen mit Verordnung.

Art. 6

*Verbundene Gewerbe*

1) Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus mindestens zwei einzelnen qualifizierten Gewerben zusammensetzen und die aufgrund ihres Einsatzes an Werkzeugen und Maschinen sowie der Art der auszuführenden Arbeit und der notwendigen Fachkenntnisse vergleichbar sind.

2) Wer die fachliche Eignung (Art. 14) für ein einzelnes qualifiziertes Gewerbe, welches zu einem verbundenen Gewerbe gehört, nachweist, ist berechtigt, alle dem verbundenen Gewerbe zugehörenden einzelnen qualifizierten Gewerbe auszuüben.

3) Die Regierung bestimmt die verbundenen Gewerbe nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen mit Verordnung.

#### Art. 7

##### *Industriebetriebe*

Ein Gewerbe wird in Form eines Industriebetriebes ausgeübt, wenn der Betrieb:

- a) mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt;
- b) eine Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen verwendet;
- c) Tätigkeiten ausübt, die nicht dem Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe zuzuordnen sind.

### **III. Niederlassung**

#### **A. Gewerbeberechtigung**

##### Art. 8

##### *Grundsatz*

Das Recht, ein Gewerbe auszuüben, ist ein persönliches Recht, das nicht übertragen werden kann (Gewerbeberechtigung). Gewerbe sind anmeldungs- oder bewilligungspflichtig.

##### Art. 9

##### *Anmeldungspflicht*

1) Einfache Gewerbe sind anmeldungspflichtig. Art. 10 bleibt vorbehalten.

2) Die Gewerbeberechtigung entsteht bei Erfüllung der Ausübungsvoraussetzungen mit der Anmeldung nach Art. 19.

##### Art. 10

##### *Bewilligungspflicht*

1) Gewerbe, bei denen die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses vor Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen sind, sind bewilligungspflichtig.

2) Die Gewerbeberechtigung entsteht mit Erteilung der Bewilligung nach Art. 20.

3) Die bewilligungspflichtigen Gewerbe werden mit Verordnung bestimmt.

## **B. Ausübungsvoraussetzungen**

### **Art. 11**

#### *Grundsatz*

1) Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes sind:

- a) Handlungsfähigkeit;
- b) Zuverlässigkeit nach Art. 12 und 13;
- c) Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, der Status eines nachgezogenen Familienangehörigen, eines nachgezogenen Lebenspartners oder eines nachgezogenen weiteren Berechtigten im Sinne des Personenfreizügigkeitsgesetzes oder bei Drittstaatsangehörigen, ein dauernder, ununterbrochener Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren im Inland;
- d) bei qualifizierten Gewerben ein Nachweis über die fachliche Eignung nach Art. 14;
- e) Betriebsstätte nach Art. 15;
- f) inländische Zustelladresse; und
- g) Abbildung des gewerberechtlichen Zwecks in der Eintragung ins Handelsregister.

2) Rechtsfähige juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erlangen die Gewerbeberechtigung, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b, e und f erfüllen sowie einen Geschäftsführer nach Art. 16 und erforderlichenfalls einen Betriebsleiter nach Art. 17 bestellen. Ausländische juristische Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften benötigen zudem eine inländische Zweigniederlassung.

3) Für Gewerbe, die in Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden, ist kein Nachweis über die fachliche Eignung erforderlich.

## Art. 12

### *Zuverlässigkeit*

1) Natürliche Personen sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn:

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Konkurs, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach §§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;
- b) sie fruchtlos gepfändet wurden; oder
- c) sie wegen schwerwiegender Verstösse nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach dem Gesetz zum Schutz der Konsumenten oder nach dem Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verurteilt worden sind und die Bestrafung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

2) Juristische Personen sowie Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn:

- a) sie zu einer Verbandsgeldstrafe von mehr als 20 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Bestrafung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt; oder

- b) der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde.

3) Die Ausschlussgründe nach Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

#### Art. 13

##### *Nachsicht vom Erfordernis der Zuverlässigkeit*

Das Amt für Volkswirtschaft kann im Falle des Ausschlusses von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit nach Art. 12 auf Antrag Nachsicht von diesem Ausschluss erteilen, wenn:

- a) nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der gewerbsmässigen Tätigkeit nicht zu befürchten ist;
- b) aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers erwartet werden kann, dass er den mit der Ausübung der gewerbsmässigen Tätigkeit verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

#### Art. 14

##### *Fachliche Eignung*

1) Die fachliche Eignung für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes ist gegeben, wenn aufgrund einer spezifischen Ausbildung und praktischer Erfahrung Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes befähigen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für die einzelnen qualifizierten Gewerbe sowie die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen mit Verordnung.

#### Art. 15

##### *Betriebsstätte*

1) Für die Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit ist grundsätzlich eine im Inland gelegene Betriebsstätte nachzuweisen.

2) Die Betriebsstätte hat geeignete Räumlichkeiten zur Verrichtung der mit dem Gewerbe notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten aufzuweisen.

3) Die Führung mehrerer Betriebsstätten ist zulässig.

4) Die Regierung kann für einzelne Gewerbe die Anforderungen an die Betriebsstätte mit Verordnung näher umschreiben.

#### Art. 16

##### *Geschäftsführer*

1) Der Geschäftsführer ist vorbehaltlich Art. 17 dem Gewerbeberechtigten für die einwandfreie Ausübung des Gewerbes und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen und der übrigen für die Ausübung des Gewerbes relevanten Vorschriften verantwortlich.

2) Der Geschäftsführer muss:

a) die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis d erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 17;



- b) tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein und sich insbesondere mit einem den Erfordernissen des Betriebes entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich in der Betriebsstätte betätigen;
- c) selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis innerhalb des Unternehmens besitzen; hierzu zählt ein im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende Weisungsbefugnis;
- d) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person bzw. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft angehören oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein.

3) Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 2 sind das Ausmass der betrieblichen und sonstigen Verpflichtungen sowie der Wohnort des Geschäftsführers zu berücksichtigen.

4) Sind mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer tätig, so muss:

- a) jeder Geschäftsführer die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis c erfüllen; und
- b) mindestens ein Geschäftsführer die Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 1 Bst. d erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 17.

#### Art. 17

##### *Betriebsleiter*

1) Erfüllen der Gewerbeberechtigte oder der Geschäftsführer die Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 1 Bst. d nicht, so muss ein Betriebsleiter bestellt werden. Dieser ist dem Gewerbeberechtigten und dem Geschäftsführer gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

2) Der Betriebsleiter muss erfüllen:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 2 Bst. a und d;
- b) hinsichtlich der fachspezifischen Leitung die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 2 Bst. b und c.

3) Art. 16 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

#### Art. 18

##### *Wirtschaftliche Eigentümer und Mittelsmänner*

In den Fällen von Art. 3 Abs. 1 Bst. n, p und q des Sorgfaltspflichtgesetzes muss die Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und Mittelsmänner nachgewiesen werden.

#### **C. Verfahren**

#### Art. 19

##### *Anmeldungspflichtige Gewerbe*

1) Einfache Gewerbe sind beim Amt für Volkswirtschaft anzumelden. Art. 10 bleibt vorbehalten.

2) Die zum Nachweis der Ausübungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sowie der Nachweis, dass die Gebühr bezahlt ist, sind der Anmeldung beizulegen.

3) Das Gewerbe darf bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen mit der Anmeldung ausgeübt werden.

4) Das Amt für Volkswirtschaft prüft unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ob die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen.

5) Liegen die Ausübungsvoraussetzungen vor, nimmt das Amt für Volkswirtschaft die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis vor und übermittelt dem Gewerbeberechtigten einen Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis.

6) Liegen die Ausübungsvoraussetzungen nicht vor, so hat das Amt für Volkswirtschaft dies mit Verfügung festzustellen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ein Verfahren nach Art. 43 bleibt vorbehalten.

#### Art. 20

##### *Bewilligungspflichtige Gewerbe*

1) Wer ein Gewerbe nach Art. 10 ausüben will, hat beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Bewilligung zu stellen.

2) Die zum Nachweis der Ausübungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sowie der Nachweis, dass die Gebühr bezahlt ist, sind dem Antrag beizulegen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft prüft unverzüglich, längstens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages, ob die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Die Entscheidungsfrist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrages zu laufen. Der Antragsteller ist gegebenenfalls auf die Unvollständigkeit des Antrages und der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen hinzuweisen.

4) Das Amt für Volkswirtschaft stellt unverzüglich nach Eingang des vollständigen Antrages eine Empfangsbestätigung aus, die insbesondere folgende Angaben enthält:

- a) die Entscheidungsfrist;
- b) die Rechtsmittel oder -behelfe;
- c) gegebenenfalls die Rechtsfolgen.

5) Liegen die Ausübungsvoraussetzungen vor, so hat das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich die Bewilligung zu erteilen, den Eintrag in das Gewerberegister vorzunehmen und dem Inhaber der Gewerbeberechtigung einen Auszug aus dem Gewerberegister zu übermitteln. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

6) Die Gewerbeberechtigung gilt als erteilt, wenn das Amt für Volkswirtschaft nicht innerhalb der von Abs. 3 festgelegten Frist entscheidet.

#### Art. 21

##### *Vereinfachtes Anmeldungs- und Bewilligungsverfahren*

Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, die in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen und dort zur Aufnahme und Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, und zur Erlangung dieser Berechtigung ein Verfahren durchlaufen haben, dessen Anforderungen und Kontrollen jenen dieses Gesetzes entsprechen oder mit der Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbar sind, sind bei der Anmeldung und der Bewilligung von diesen Anforderungen und Kontrollen befreit.

#### **D. Mitteilungspflichten**

##### Art. 22

##### *Grundsatz*

1) Der Gewerbeberechtigte oder der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- a) sich die Voraussetzungen, die zur Erlangung der Gewerbeberechtigung geführt haben, nachträglich ändern;
- b) das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) eine zusätzliche Betriebsstätte geführt wird;
- d) die Gewerbeberechtigung nach Massgabe von Art. 23 ruht oder die gewerbsmässige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

2) Die Verfahrensbestimmungen nach Art. 19 ff. finden sinngemäss Anwendung.

#### **E. Ruhen, Erlöschen und Entzug der Gewerbeberechtigung**

##### Art. 23

##### *Ruhen*

1) Die Gewerbeberechtigung ruht aufgrund eines für die Dauer von höchstens zwei Jahren erklärten Verzichts auf die Ausübung der gewerbsmässigen Tätigkeit.

2) Das Ruhen beginnt mit der schriftlichen Meldung; in der Meldung ist die Dauer des Ruhens anzugeben.

3) Während des Ruhens ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.

4) Die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit ist dem Amt für Volkswirtschaft spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

5) Ein erneutes Ruhen kann frühestens zwölf Monate nach Wiederaufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit erfolgen.

#### Art. 24

##### *Erlöschen*

Die Gewerbeberechtigung erlischt mit:

- a) dem Tod des Gewerbeberechtigten;
- b) dem Verlust der Handlungsfähigkeit;
- c) dem schriftlich erklärten Verzicht;
- d) der Löschung des Unternehmens im Handelsregister;
- e) dem Beschluss der Einleitung der Liquidation des Unternehmens.

#### Art. 25

##### *Entzug*

Die Gewerbeberechtigung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erlangen nicht mehr erfüllt sind;
- b) das Gewerbe vorbehaltlich Art. 23 ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde;

- c) eine Mitteilungspflicht nach Art. 22 oder Art. 23 Abs. 4 verletzt wird;
- d) sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- e) eine wiederholte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft oder anderer Personen in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist;
- f) Gebühren nicht bezahlt wurden.

#### **IV. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr**

##### **A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz**

###### Art. 26

###### *Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung*

1) Dienstleistungserbringer aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz, die in einem dieser Staaten rechtmässig niedergelassen und dort zur Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen ihrer Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen.

2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Art. 27

*Meldepflicht*

1) Dienstleistungserbringer eines qualifizierten Gewerbes haben vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein diese dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich zu melden.

2) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer eines qualifizierten Gewerbes beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen.

Art. 28

*Dokumente*

1) Der Meldung der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein sind folgende Dokumente vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
  - 1. der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt;
  - 2. dem Dienstleistungserbringer die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- c) einen Nachweis über die fachliche Eignung.

2) Der Nachweis der fachlichen Eignung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat des Dienstleis-



tungserbringers nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er den betreffenden Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre selbstständig ausgeübt hat.

3) Der Dienstleistungserbringer hat dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich alle wesentlichen Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation schriftlich unter Beilage der Dokumente nach Abs. 1 zu melden.

#### Art. 29

##### *Nachprüfung*

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die fachliche Eignung vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung nachprüfen, sofern dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des Dienstleistungsempfängers erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet den Dienstleistungserbringer binnen eines Monats und spätestens vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen über seine Entscheidung, die fachliche Eignung nicht nachzuprüfen bzw. über das Ergebnis der Nachprüfung.

3) Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der fachlichen Eignung des Dienstleistungserbringers und der in Liechtenstein geforderten Ausbildung und ist die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit dadurch gefährdet, so finden die Bestimmungen über Ausgleichsmassnahmen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung. Die Erbringung der Dienstleis-

tung muss in jedem Fall innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Abs. 2 getroffene Entscheidung folgt.

4) Bleibt eine Reaktion des Amts für Volkswirtschaft binnen der in Abs. 2 und 3 festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

5) In den Fällen, in denen die fachliche Eignung des Dienstleistungserbringers nachgeprüft worden ist, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der liechtensteinischen Berufsbezeichnung.

#### Art. 30

##### *Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer*

Dienstleistungserbringer unterliegen bei der Dienstleistungserbringung denselben Berufsregeln wie in Liechtenstein zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit zugelassene Personen.

#### Art. 31

##### *Führen der Berufsbezeichnung*

1) Dienstleistungserbringer haben die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates zu erbringen. Existiert im Niederlassungsstaat keine Berufsbezeichnung, hat der Dienstleistungserbringer seinen Ausbildungsnachweis anzugeben.

2) Die Berufsbezeichnung oder der Ausbildungsnachweis ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates zu führen.

## **B. Dienstleistungserbringung aus einem Drittstaat**

### **Art. 32**

#### *Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung*

1) Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat, die im Herkunfts- oder Heimatstaat zur Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, können in Liechtenstein zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zugelassen werden, wenn die ausländische Berechtigung der liechtensteinischen Gewerbeberechtigung gleichwertig ist, Gegenrecht und eine inländische Zustelladresse besteht. Folgende Dokumente hat der Dienstleistungserbringer vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausübt und die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

2) Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat können in Liechtenstein zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zugelassen werden, wenn die Ausübungsvoraussetzungen nach Art. 11 Abs. 1 a, b, d, f, bzw. Abs. 2 Satz 1 erfüllt werden. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu berücksichtigen.

3) Art. 20 findet sinngemäss Anwendung.

4) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Bestimmungen.

## **V. Organisation und Durchführung**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 33

##### *Vollzug*

Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes obliegen dem Amt für Volkswirtschaft.

#### Art. 34

##### *Zusammenarbeit inländischer Behörden*

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften haben dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

2) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich über die Einleitung und Einstellung von Verfahren straf-, konkurs- oder betriebsrechtlicher Natur zu benachrichtigen, welche sich gegen Inhaber von Gewerbeberechtigungen, deren Geschäftsführer oder Betriebsleiter richten, und unaufgefordert Ausfertigungen entsprechender Entscheide zu übermitteln.

3) Die Finanzmarktaufsicht hat das Amt für Volkswirtschaft unverzüglich über eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e bis g des Sorgfaltspflichtgesetzes zu unterrichten.

4) Die Steuerverwaltung hat dem Amt für Volkswirtschaft jährlich jene Gewerbetreibenden mitzuteilen, bei denen sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt, dass sie in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren keine Geschäftstätigkeit ausgeübt haben. Auf Verlangen des Amtes für Volkswirtschaft hat die Steuerverwaltung auch Auskunft darüber zu erteilen, ob der Gewerbetreibende die Steuern entrichtet hat.

5) Das Amt für Volkswirtschaft ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, in folgende Register durch ein Abrufverfahren Einsicht zu nehmen:

- a) das Zentrale Personenregister; und
- b) das Liechtensteinische Unternehmensregister.

#### Art. 35

##### *Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden*

1) Das Amt für Volkswirtschaft übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde von EWR-Mitgliedstaaten und – sofern Gegenseitigkeit besteht – der Schweiz im Gewerbebereich alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen ausländischen Behörde dem Amts- bzw. Berufsgeheimnis unterstehen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann ausländische Aufsichtsbehörden im Gewerbebereich um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

3) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten erfolgt vorrangig im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).

## **B. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten; Gewerberegister**

### Art. 36

#### *Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten*

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann alle Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten und bearbeiten lassen, die es benötigt, um die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Personendaten nach Abs. 1 insbesondere bekanntgeben an:

- a) Regierung, Behörden und Gemeinden des Landes, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, Gerichte und Staatsanwaltschaft sowie die Zentrale Paritätische Kommission, soweit diese zur Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind;
- b) Wirtschaftskammer Liechtenstein, soweit diese zur Feststellung der Voraussetzungen nach Art. 2 nach dem Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) erforderlich sind;
- c) ausländische Behörden im Gewerbebereich nach Massgabe von Art. 35;
- d) Auskunftersuchende nach Massgabe von Art. 37 Abs. 2.

3) Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich in der Form eines Auszugs aus dem Gewerberegister.

#### Art. 37

#### *Gewerberegister*

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein elektronisches Register, in das die gewerberechtlichen Daten der Inhaber von Gewerbeberechtigungen, der Geschäftsführer und gegebenenfalls der Betriebsleiter eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Personalien bzw. die Firma, der Sitz und die Rechtsform des Gewerbeberechtigten sowie die Personalien des Geschäftsführers und des Betriebsleiters bzw. des grenzüberschreitenden Dienstleisters;
- b) die Zustelladresse;
- c) die genaue Bezeichnung des Gewerbes;
- d) der Standort der Betriebsstätte;
- e) Beginn und Ende der Gewerbeberechtigung;
- f) Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

2) Die nach Art. 27 angemeldeten und die nach Art. 29 und Art. 32 bewilligten grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer werden in das Gewerberegister eingetragen.

3) Gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren hat das Amt für Volkswirtschaft auf Verlangen Registerauszüge auszustellen sowie zu bescheinigen, dass eine bestimmte Gewerbeberechtigung nicht eingetragen ist. Für das Auskunftsbegehren gelten keine Formvorschriften.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Gewerberegisters, insbesondere den Inhalt und den Auszug aus dem Gewerberegister, mit Verordnung.

### **C. Kontrollen und Massnahmen**

#### **Art. 38**

##### *Kontrollen und Mitwirkungspflicht*

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Kontrolle und Durchsuchung von Betrieben veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Die Inhaber von Gewerbeberechtigungen und deren Personal sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

3) Besteht Grund zur Annahme, dass eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, so kann das Amt für Volkswirtschaft von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

#### **Art. 39**

##### *Massnahmen*

Liegen Verstösse gegen dieses Gesetz oder sonstige Missstände vor, so verfügt das Amt für Volkswirtschaft die Massnahmen, die zur Herstellung des ord-



nungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendig sind. Insbesondere kann das Amt für Volkswirtschaft:

- a) die Ausübung des Gewerbes untersagen;
- b) die Gewerbeberechtigung suspendieren oder entziehen;
- c) den Betrieb ganz oder teilweise schliessen.

Art. 40

*Sperre eines grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringers*

Wer wiederholt die Pflichten nach Art. 26 ff. verletzt, kann vom Amt für Volkswirtschaft für die Dauer von höchstens einem Jahr von der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausgeschlossen werden.

**D. Gebühren**

Art. 41

*Gebühren*

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft, insbesondere für die Prüfung der Ausübungsvoraussetzungen, die Erteilung von Gewerbebewilligungen und den Entzug von Gewerbeberechtigungen werden Gebühren erhoben.

2) Die Gebühren für die Prüfung der Ausübungsvoraussetzungen, die Erteilung von Gewerbebewilligungen sowie für alle Verfahren, die auf Antrag eingeleitet werden, sind im Voraus zu bezahlen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

### **E. Öffnungszeiten von Betrieben**

#### Art. 42

#### *Öffnungszeiten*

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Öffnungszeiten für die diesem Gesetz unterstellten Betriebe, insbesondere Laden- und Tankstellengeschäfte, an Werktagen fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Kundschaft sowie die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung.

2) An Sonn- und Feiertagen sind Betriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Regierung regelt die Ausnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 mit Verordnung; sie kann die Offenhaltung von Betrieben von einer Bewilligung abhängig machen.

3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe hat die Regierung auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

4) Die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## VI. Strafbestimmungen; Rechtsmittel

### A. Strafbestimmungen

#### Art. 43

#### *Übertretungen*

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt und die Voraussetzungen der Gewerbeberechtigung nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) gegenüber dem AVW unrichtige oder irreführende Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- c) eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt und die Voraussetzungen nach Art. 26, 27 Abs. 1, 29 oder 32 nicht erfüllt;
- d) einer Mitwirkungspflicht nach Art. 38 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) als Geschäftsführer nach Art. 16 Abs. 2 Bst. b oder Betriebsleiter nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b nicht tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig ist;
- b) eine Mitteilungspflicht nach Art. 22 verletzt;
- c) eine Meldepflicht nach Art. 27 Abs. 2 oder 28 Abs. 3 verletzt;
- d) einer Anforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung des Amtes für Volkswirtschaft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

e) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Bestimmungen.

#### Art. 44

##### *Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft oder der Einzelfirma.

#### **B. Rechtsmittel**

#### Art. 45

##### *Beschwerde*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 46**

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### **Art. 47**

#### *Hängige Verfahren*

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

## Art. 48

*Bestehende Gewerbeberechtigungen*

Gewerbebewilligungen und Gewerbescheine, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig erteilt bzw. ausgestellt wurden, bleiben unverändert aufrecht.

## Art. 49

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBI. 2006 Nr. 184;
- b) Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2007 Nr. 48;
- c) Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Abänderung des Gewerbegesetzes; LGBI. 2008 Nr. 35;
- d) Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2008 Nr. 189;
- e) Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2008 Nr. 331;
- f) Gesetz vom 17. September 2008 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2008 Nr. 276;
- g) Gesetz vom 17. September 2009 betreffend die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2009 Nr. 275;
- h) Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Abänderung des Gewerbegesetzes; LGBI. 2010 Nr. 240;

- i) Gesetz vom 23. September 2010 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2010 Nr. 337;
- k) Gesetz vom 23. September 2010 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2010 Nr. 344;
- l) Gesetz vom 17. März 2011 über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG), LGBI. 2011 Nr. 157;
- m) Gesetz vom 28. Juni 2011 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2011 Nr. 307;
- n) Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2012 Nr. 52;
- o) Gesetz vom 24. Mai 2013 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2013 Nr. 246;
- p) Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2016 Nr. 59;
- q) Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBI. 2017 Nr. 38.

Art. 50

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.